

Die mit dem GMG einhergehende

Kriminalisierung der Justiz

(Teil I)

„... in Zeiten, da die Justiz vielerorts zum verlängerten Arm der Politik verkommt ...“

Claus Hulverscheidt
IWF-Chefin Lagarde - Kaum zu ersetzen
Süddeutsche Zeitung 22. Juli 2016

**„Juristische und moralische Fragen sind keinesfalls dasselbe,
doch in gewisser Weise verwandt, weil beide Urteilkraft voraussetzen.“**

**„Problematisch war das neue Regime damals lediglich wegen der Komplexität der Vereinnahmung,
darunter das Eindringen der Kriminalität in den Bereich des Öffentlichen.“**

**„So etwas wie kollektive Schuld oder kollektive Unschuld gibt es nicht;
der Schuldbegriff hat nur Sinn, wo er auf Individuen angewendet wird.“**

**„Die Trennungslinie zwischen denen, die denken wollen und deshalb für sich selbst urteilen
müssen, und denen, die sich kein Urteil bilden, verläuft quer zu allen sozialen Unterschieden, quer
zu allen Unterschieden in Kultur und Bildung.**

**In dieser Hinsicht kann uns der totale moralische Zusammenbruch der ehrenwerten Gesellschaft
[...] lehren, dass es sich bei denen, auf die unter solchen Umständen Verlass ist, nicht um jene
handelt, denen Werte lieb und teuer sind und die an moralischen Normen und Maßstäben
festhalten; man weiß jetzt, dass sich all dies über Nacht ändern kann, und was davon übrig bleibt,
ist die Gewohnheit, an irgendetwas festzuhalten.**

**Viel verlässlicher werden die Zweifler und Skeptiker sein, nicht etwa weil Skeptizismus gut und
Zweifel heilsam ist, sondern weil diese Menschen es gewohnt sind, Dinge zu überprüfen und sich
ihre eigene Meinung zu bilden. Am allerbesten werden jene sein, die wenigstens eins genau
wissen: dass wir, solange wir leben, dazu verdammt sind, mit uns selbst zusammenzuleben, was
immer auch geschehen mag.“**

Hannah Arendt
„Was heißt persönliche Verantwortung in einer Diktatur?“,
1964/1965

**„Zum großen Bösen kamen die Menschen nie mit einem großen Schritt,
sondern mit vielen kleinen, von denen jeder zu klein schien für eine große Empörung“.**

Michael Köhlmeier
Reden zum „Gedenktag gegen Gewalt und Rassismus“,
Wiener Hofburg. 4. Mai.2018

Zusammenfassung

Das „Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitswesens“ (GMG) ist in einer Zeit entstanden, als es in Politik und Justiz bereits Mode gekommen war das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu missachten. Auch „namhafte“ Vertreter der Judikative verbreiteten Äußerungen über den Wert von Gesetzen und die Gesetzesbindung, die man im Hinblick auf die Grundfesten unserer parlamentarischen Demokratie mit ihrem Modell aus den drei unabhängigen Säulen Legislative, Exekutive und Judikative nur noch als geistige Brandstiftung bezeichnen kann.

Ein entscheidender Aspekt des GMG war angesichts des zuletzt in 2003 erreichten Defizits in den Sozialkassen der Gesetzlichen Krankenkassen (GKVen) von ca. 9 Milliarden Euro die Geldbeschaffung um jeden Preis. Bereits in 2002 beschlossen die Vertreter der 7 Verbände der GKVen in Abstimmung mit der SPD geführten Regierung zur Sanierung der Finanzen den Zugriff auf die privaten Sparerlöse von Rentner*innen aus Kapitallebensversicherungen der 3. Säule der Altersvorsorge (sog. „Direktversicherungen“). (siehe auch Email vom 13.12.2018 „Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen“)

Dies führte mit Vorbereitung von 2002 bis 2004 in den Jahren 2004 bis 2006 zur Etablierung eines staatlich organisierten Systems zum Betrug an ca. 6 Millionen Rentner*innen auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. Die damit einhergehende Kriminalisierung der Justiz nach Einführung des GMG war von Anfang an ein Teil des Planes der Vertreter der GKVen und der rot-grünen Bundesregierung unter Bundeskanzler Gerhard Schröder; insbesondere des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung (BMGS) unter Ulla Schmidt.

Das Grundprinzip war und ist die Verwischung der Grenzen zwischen der zweiten, betrieblichen und der dritten, privaten Säule der Altersvorsorge und damit einhergehend die Verbeitragung von privaten Sparerlösen.

Einerseits wurde im GMG-Gesetzgebungsprozess unter Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie von allen unbemerkt ein Angriffspunkt für die juristische Absicherung des Betrugs in den § 229 SGB V eingebaut („Sollbruchstelle“ des Franz Knieps) (siehe auch Email vom 13.12.2018 „Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen“). Andererseits wurden in enger Zusammenarbeit zwischen den GKVen und dem BMGS unter Ulla Schmidt Kriterien erarbeitet, die zwar keine rechtliche Aufhebung zwischen 2. und 3. Säule bedeuten (können), die aber in rechtsbeugender und verfassungswidriger Anwendung die Verwischung der Grenzen unterstützen sollten.

Zur juristischen Unterstützung des staatlich organisierten Betrugs wurde das Richterwahlgesetz genutzt, um den altersbedingten Personalwechsel an der Spitze des 12. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) nutzend mit Hartwig Balzer einen „bedingungslosen“ Unterstützer der parteipolitischen Interessen zu etablieren. Seit dem Wechsel im Nov. 2004, vermehrt seit 2006, wurden und werden bis heute vom 12. Senat des BSG zum Thema „GMG, Beitragsrecht, Verbeitragung von privaten Sparerlösen“ rechtsbeugende und verfassungswidrige Entscheidungen produziert, die nachweislich sämtlich auf den in 2002/2003 entwickelten gesetzeswidrigen Kriterien basieren.

Die Allmachtsgefühle durch ihre staatlicherseits abgesicherte Beugung des Rechts haben die Richter des 12. Senats des BSG sogar beflügelt zusätzlich rechtsbeugende Kriterien zu entwickeln und anzuwenden und sich fortlaufend die Verfassungsmäßigkeit ihres kriminellen Treibens zu bestätigen. In anderen Worten, Rechtsbeugung (ein Verbrechen nach StGB), Amtsanmaßung und Verfassungsbruch sind seit Ende 2004 die Standard-Mittel der „Rechts“pflege des 12. Senats des BSG geworden.

Mit der ersten umfangreichen Begründung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 zum Thema „GMG, Beitragsrecht, Verbeitragung von privaten Sparerlösen“ schwenkte auch eine Kammer des Ersten Senats unter dem Vorsitz der Richterin Hohmann-Dennhardt voll auf die Linie der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein. Die Begründung der Nichtannahme ist ein „Abschreiben von Erstklässlern“ aus dem ersten kriminellen Urteil des BSG, welche gespickt ist mit den von den GKVen und dem BMGS unter Ulla Schmidt erarbeiteten Kriterien zur Zwangsverbeitragung von Sparerlösen aus privater Altersvorsorge (3. Säule) als rechtsbeugend umdefinierte Betriebsrenten (2. Säule). An dieser Entscheidung, in welcher sogar dem BSG rückwirkend gestattet wird Rechtsetzung betreiben zu dürfen und welches garniert ist mit einer servilen Ergebenheitsadresse an die Politik (die Methode „*bildet ein geeignetes und*

erforderliches Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung“) , war auch Ferdinand Kirchhof beteiligt. Und, siehe da, alle weiteren Verfassungsbeschwerden wurden bis heute nicht nur unter seinem Vorsitz nicht angenommen, sondern erfolgten auch in seiner neuen Laufbahnstufe als „Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts“. Es gibt nur eine Ausnahme von den Nichtannahmen, den Beschluss 1 BvR 1660/08. Darin wird für eine privat fortgeführte Kapitallebensversicherung nach Insolvenz des Arbeitgebers der nachgelagerte Sparanteil als privat klassifiziert, aber der vorher angesparte Anteil wird wieder mit den rechtsbeugenden Kriterien zum Abkassieren freigegeben; zwei sich widersprechende Rechtssichten in einem Beschluss des Verfassungsgerichts, welches die Aufgabe hat Rechtsklarheit herzustellen und nicht Rechtsunsicherheit.

Dumm nur, dass die ganze Anstrengung mit den Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüchen im Ersten Senat völlig umsonst waren, denn der Erste Senat ist nach Bundesverfassungsgesetz (BVerfGG) gar nicht für die Bearbeitung dieser Verfassungsbeschwerden zuständig. Kirchhof & Co haben nicht nur die Verfassungsbeschwerden „entwenden“ lassen, sondern permanent auch das BVerfGG gebrochen. Damit ist alles vom Ersten Senat in dieser Hinsicht Produzierte nur Abfall und es gibt keine einzige gesetzeskonforme Entscheidung des BVerfG zum Thema „GMG, Beitragsrecht, Verbeitragung von privaten Sparerlösen“.

Die Verbeitragungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der privaten Sparerlöse aus als sogenannte „Direktversicherungen“ bezeichnete Kapitallebensversicherungen ist also eine von der rot-grünen Regierung unter Schröder und der BMGS Ulla Schmidt in Zusammenarbeit mit den Vorständen der damaligen 8 Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenversicherungen erdachte und von den betrügenden Gesetzlichen Krankenkassen und den Gerichten (alle Sozialgerichte; Erster Senat des BVerfG) kriminell (Rechtsbeugung, Verfassungsbruch) durchgesetzte bewusst unwahre Behauptung (Lüge) ohne jedwede gesetzliche Grundlage.

A u s b l i c k: Teil II wird zeigen, wie diese Kriminalisierung der Judikative von BSG, BVerfG und Parteipolitikern „in die Fläche getragen wurde“ und Rechtsbeugung und Verfassungsbruch von allen mit Beitragsrecht befassten Senaten aller bundesdeutschen Sozialgerichte standardmäßige „Rechts“pflege ist. Spätestens dann wird klar sein, dass die Überschrift nicht nur lautet

„Staatlich organisierter Betrug an ca. 6 Millionen Rentner*innen auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch“,

sondern auch

„die Etablierung mafiöser Strukturen in den drei Säulen des demokratischen Rechtsstaats der Bundesrepublik Deutschland infolge des GMG“

Dr. Arnd Rüter, 13.01.2019
Update, Dr. Arnd Rüter, 04.02.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
1 Das nötige Rüstzeug	6
2 Recht und Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland	6
3 Das „geistige Klima“ in der Judikative zu Zeiten der Rechtsbrüche	8
4 Die Erfindung der rechtsbeugenden Kriterien in 2003	10
5 Die gesetzliche Aussage des § 229 SGB V mit der „Sollbruchstelle“	13
6 Die Mitglieder des Gesundheitsausschusses werden „eingeweiht“	18
7 Rechtsprechung im 12. Senat des BSG als Recht und Gesetz noch galten	18
8 Wechsel zur Willkür im 12. Senat des BSG	19
9 Beginn der Rechtsbeugungen und der Verfassungsbrüche beim BSG	20
10 Amtsanmaßung beim BSG infolge der Allmachtsphantasien	24
11 BSG Richterbesetzung – Missachtung der Unabhängigkeit der Judikative.....	26
12 Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts 2008 – 2010	27
13 Dummdreistes Abschreiben der BSG Rechtsbeugungen (1 BvR 1924/07)	29
14 Anbiederung an die Politik (1 BvR 1924/07)	32
15 Der Erste Senat des BVerfG bricht ungeniert die Verfassung (1 BvR 1924/07).....	32
16 Ein widersprüchlicher verfassungswidriger Beschluss (1 BvR 1660/08)	34
17 Fehlende Rechtsverordnung nach Artikel 80 Abs. 1 GG	37
18 BSG Versuch der Vertuschung der Amtsanmaßung und Rechtsbeugung.....	38
19 Das Geständnis vom BSG	39
20 Ausblick auf Teil II	41

Erstes unmittelbar zugeordnetes Dokument

„20180625 Der Traum der Juristen vom "American Way of Life" „

(siehe auch Email vom 02.07.2018 an alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages [\[IG-K-PL_120\]](#))

Zweites unmittelbar zugeordnetes Dokument

„20180906_Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)“

(siehe auch Email vom 19.09.2018 an alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages [\[IG-K-PL_122\]](#))

Referenzierte Dokumente

Für die referenzierten Dokumente gelten ggf. die „rechtlichen Hinweise und copyright Bedingungen“ in <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Impressum/>

Die referenzierten Dokumente sind einsehbar über die IG-weiten Links [\[IG_...-...\]](#) auf den homepage Seiten:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> oder <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>

1 Das nötige Rüstzeug

Von Politikern und Juristen, die bzgl. ihres Teils der Verantwortung am staatlich organisierten Betrug infolge des GMG angesprochen werden, ist fortlaufend zu hören oder zu lesen, das sei alles „höchstrichterlich entschieden“ und außerdem „in vielen Urteilen vom Verfassungsgericht bestätigt“ worden. Wenn dieses von GMG-Betrogenen als Unwahrheit bezeichnet wird, wird dies abgetan von diesen Politikern und Juristen mit etwa den Worten, das könne man als Nichtjurist gar nicht entscheiden.

Von Politikern wird oft so argumentiert, um im Minimum nichts weiter tun zu müssen, meistens aber, um ungehemmt weiter lügen und betrügen zu können. Von Juristen wird dies oft verwendet, um im Minimum von der eigenen Unfähigkeit abzulenken, meistens aber, um die eigenen Gesetzesbrüche zu rechtfertigen.

Der Autor dieses Dokumentes (Dipl.-Mathematiker, Informatiker, Dr. der Naturwissenschaften) hatte das seltene Glück in seinem früheren Berufsleben auf einen sehr fähigen Juristen zu treffen, der ihm das Lesen und Analysieren juristischer Texte sehr effektiv beigebracht hat. Einen Teil dieses Wissens gibt der Autor hiermit an die Nichtjuristen unter den Lesern weiter, denkt aber, dass es den Juristen unter den Lesern auch nicht schaden kann:

Juristische Texte haben die Struktur:

WENN (Aussage WAHR ist) DANN (gilt Folgendes oder ist Folgendes zu tun).

Eine Aussage ist entweder WAHR (im Sinn zutreffend) oder FALSCH = UNWAHR (im Sinn nicht zutreffend).

Die Aussage besteht meist aus einer Ansammlung mehrerer Teilaussagen (Aussage1, Aussage 2, ... Aussage n), die durch logische UND oder ODER miteinander verknüpft sind.

Genau wie in der mathematischen als auch in der normalen menschlichen Logik sind erst die ODER aufzulösen, bevor die UND-Verknüpfungen auf Wahrheitsgehalt bewertet werden. Die Regeln:

- Eine Aussage aus der UND-Verknüpfung von 2 Teilaussagen ist nur dann WAHR, wenn beide Teilaussagen WAHR sind.
- Eine Aussage aus der ODER-Verknüpfung von 2 Teilaussagen ist dann WAHR, wenn mindestens eine der beiden Aussagen WAHR ist.

Wenn im Text nicht explizit UND und ODER zu finden sind, so müssen die sprachlichen Äquivalente in diese umgesetzt werden (z.B. „sowohl als auch“ ist UND; „es gilt eine der folgenden Aussagen“ ist ODER).

Und jetzt kommt der entscheidende Lernschritt von damals: „Wenn Sie die Aussagen zwischen den UND und ODER Verknüpfungen nicht verstehen, dann liegt das nicht etwa an Ihrer Dummheit, sondern an der Dummheit derer, die sie geschrieben haben. Wenn Sie das alles beherzigen, kann Ihnen kein Jurist mehr etwas vormachen“.

Natürlich hat der Autor damals noch „ein paar Kleinigkeiten“ mehr gelernt. Das klingt zunächst kompliziert ist aber ganz einfach. In [20180625 Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"](#) wird das obige Vorgehen beispielhaft auf die Fragestellung angewendet, ob, wie die CSU (Seehofer) behauptet hat, die Regierung 2015 Recht gebrochen hat und die Flüchtlinge nicht ins Land hätte lassen dürfen oder sie hätte nicht zurück schicken dürfen.

2 Recht und Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland

a) Der deutsche Rechtskreis

Dem angloamerikanischen Rechtssystem (USA, Großbritannien, Australien) steht das kontinentaleuropäische Rechtssystem gegenüber.

Das angloamerikanische „Fallrecht“ ist eine Rechtsordnung, die ihre primäre Rechtsquelle nicht in generellen Gesetzen, sondern in der richterlichen Entscheidung konkreter Fälle hat. Im „Fallrecht“ stützt

sich die Rechtsfindung primär auf die frühere Rechtsprechung zu vorangegangenen vergleichbaren Präzedenzfällen.

In Kontinentaleuropa gilt der römisch-germanische Rechtskreis. Parlamentarisch verfasste Gesetze bilden die wichtigste Rechtsquelle. Die Untergruppe des **deutschen Rechtskreises** (Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Portugal, Schweiz, Griechenland) zeichnet sich durch seine Systematik aus; es herrschen **rationales, abstraktes und begriffliches Denken** vor (z.B. Abstraktionsprinzip).

Auch im deutschen Recht gibt es Fallrecht, bei welchem vor allem in sehr dynamischen Lebensbereichen, in denen das gesetzte Recht oft der Lebensentwicklung hinterherhinkt und die veralternden Gesetze der fortschreitenden Entwicklung nicht mehr gerecht werden (Mietrecht, Medienrecht, Internetrecht, Arbeitsrecht), und deshalb Fallrechtsgrundsätze **weiter**entwickelt (Richterrecht) werden.

Die Betonung liegt hier auf „weiter“, was verdeutlicht, dass ein **neu** und **anders** entwickeln nicht gemeint sein kann.

b) Die Absicherung durch die Verfassung

Dies heißt auch, dass Fallrecht gemeinhin nicht akzeptiert wird und es Richtern nicht erlaubt ist eigenständig rechtsetzend tätig zu werden und in Selbstermächtigung neues Recht zu schaffen, welches im **Widerspruch** zu bestehendem Recht bzw. zu den parlamentarisch verfassten Gesetzen steht. Eben deshalb lautet der *Artikel 20 Abs 3. GG*

„(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Das ist kein Widerspruch zur Möglichkeit, dass sich Richter von Urteilen ihrer Kollegen „inspirieren“ lassen, welche nach „Gesetz und Recht“ gefällt wurden.

Entscheidungen anderer Gerichte sind im deutschen Recht also **grundsätzlich kein bindendes Recht**. Selbst für Urteile des Verfassungsgerichts gilt einschränkend: Damit der Tenor eines Verfassungsgerichts-urteils Gesetzeskraft entwickeln kann, muss a) dieses ein **Urteil** und kein Beschluss sein, b) das Urteil von einem ganzen Senat gefällt worden sein, c) der Tenor muss im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sein und dann ist d) noch immer fraglich, ob dieses auch für verfassungswidrige Urteile eines Senats gelten würde.

Trotzdem gibt es einen nicht endenden Strom an Versuchen durch die Richter der Judikative das angloamerikanische „Fallrecht“, auch „Richterrecht“ genannt, auch im deutschen Rechtssystem zu etablieren (siehe Kap. 3 c)).

c) Ausnahmen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden (§ 31 (1) BVerfGG). Diese Bindung bezieht sich im Regelfall auf den konkret entschiedenen Sachverhalt. Bestimmte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm, haben Gesetzeskraft (§ 31 (1) BVerfGG) und gelten daher über den Einzelfall hinaus. Sie sind im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen und erreichen erst dadurch ihre Gesetzeswirkung.

§ 31 BVerfGG

*(1) Die **Entscheidungen** des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.*

*(2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 6a, 11, 12 und 14 hat die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft**. Das gilt auch in den Fällen des § 13 Nr. 8a, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Entscheidungsformel in den Fällen des § 13 Nr. 12 und 14.*

Verfassungsbeschwerden von GMG Geschädigten entsprechen den Fällen des **§ 13 Nr. 8a** des **BVerfGG**. Es gibt keine im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Urteile zum Thema GMG; damit ist im Umkehrschluss bewiesen, es gibt die von den Politikern und den Juristen behaupteten Urteile des Bundesverfassungsgerichts nicht.

Der einzige Beschluss (1 BvR 1660/08) und sämtliche Nichtannahmen von Verfassungsbeschwerden zum Thema GMG enden mit der Spruchformel „*Die Entscheidung ist unanfechtbar*“. Dies sind bewusste Falschaussagen der 3 Verfassungsrichter der jeweiligen Kammer des Ersten Senats, immer unter Vorsitz des Vizepräsidenten Kirchhof. Denn ein Beschluss zur Nichtannahme ist ja gerade die Verweigerung einer Aussage zur Sache, d.h. die Entscheidung ist schon deshalb nicht unanfechtbar, weil es gar keine Entscheidung gibt.

3 Das „geistige Klima“ in der Judikative zu Zeiten der Rechtsbrüche

a) (siehe auch *20180625 Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"*, Beispiel 1)
Dr. Johannes Jansen, Jahrgang 1955, ist seit 1984 Richter in der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen und seit Dezember 2006 Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (5. Senat). Er ist u.a. ein Fachautor und arbeitet für Haufe als ein anerkannter Spezialist im Bereich Sozialgesetzbuch (SGB) und Sozialgerichtsgesetz (SGG). Als Fachautor und Herausgeber diverser Fachliteratur war er u.a. zuständig für Jansen, SGB IV Zitiervorschlag, Band-Herausgeber für die Vorschriften des SGB IV – Gemeinsame Vorschriften. Dr. Jansen ist außerdem Herausgeber und Mitautor des **Kommentars zum Sozialgesetzbuch VI und X** sowie des **Kommentars zum Sozialgerichtsgesetz (SGG)**.

Er gibt u.a. sogenannte „Normenketten“ zu einzelnen Paragraphen des SGG heraus, z.B. eine „Normenkette“ zum § 144 SGG (Aussetzung des Verfahrens).

Es beginnt damit, dass Dr. Jansen in den Normenketten die Gesetze, auf deren Basis er behauptet das alles zu schlussfolgern nicht mal als zitierungswürdig befindet:

- In der Normenkette zu § 114 SGG (*JIG_O-JU_004*) Kap. 2.3 Rz. 15 schreibt Dr. Jansen: „Ist kein Aussetzungstatbestand gegeben, **ist das Gericht jedoch der Auffassung**, eine anderweitige Entwicklung abwarten zu sollen, so **kann sich die Anordnung des Ruhens des Verfahrens nach § 202 SGG i.V.m. § 251 ZPO anbieten**.“
- Das Gesetz **ZPO § 251** besagt aber „Das Gericht hat das **Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist**. [...]“
D.h. eine zweifelsfrei notwendige Bedingung für den Ruhebeschluss ist, dass beide Parteien (das Gericht ist „hoffentlich“ keine Partei) das Ruhen beantragen. Wenn also der Kläger das Ruhen nicht beantragt (er muss es nicht einmal explizit auf Gerichts-„Anbieten“ ablehnen), dann sind die Auffassungen des Gerichts (und des Hr. Jansen) absolut uninteressant und vor allem das Gericht hat nicht das Recht das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, verletzt andernfalls §251 ZPO und begeht wahrscheinlich (abhängig von der Verfahrenssituation, in welcher dieses angewendet wird) Rechtsbeugung und Verfassungsbruch.

Und mit solchen „Schulungsunterlagen“ werden Generationen von zukünftigen Juristen ausgebildet?

b) Was z.B. lernt ein „Sozialrechtler“ (weibliche natürlich jetzt und im Folgenden eingeschlossen)? Lernt er, was in den Paragraphen der Sozialgesetzbücher 1 bis 12 steht? Weshalb sollte er es lernen, er kann es sich doch ohnehin nicht alles merken und außerdem kann er es doch jeder Zeit nachlesen? Und lernt er die Paragraphen des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), damit er z.B. als Sozialrichter ein Verfahren vor dem Sozialgericht leiten und dann anschließend nach Recht und Gesetz entscheiden kann oder damit er als Rechtsanwalt für Sozialrecht dem Mandanten zu seinen Rechten verhelfen kann? Warum muss er es lernen, was Recht ist, es steht doch im Gesetz, was Recht ist (im Sinn: was gesetzeskonform ist); er muss es doch nur jederzeit bei Bedarf lesen und verstehen können.

Oder lernt er etwa wie Generationen von Richtern nach diesen Gesetzen entschieden haben? Wozu lernt er dieses RICHTERRECHT? Wenn die Richter vor ihm nach Recht und Gesetz entschieden haben, dann steht die Entscheidungsbegründung bereits im Gesetz und es wäre ausreichend, wenn auch er das Gesetz

lesen und verstehen könnte und sich in seinem Tun darauf beziehen würde. Wenn die Richter vor ihm NICHT nach Recht und Gesetz entschieden haben, dann sollte er dieses RICHTERRECHT tunlichst NICHT lernen, denn das war dann durch die Vorgänger eine Beugung des Rechts. Rechtsbeugung ist eine Straftat (§ 339 StGB), die mit mindestens einem Jahr Freiheitsentzug geahndet wird und die demzufolge (§12 StGB) auch ein Verbrechen ist.

Haben Generationen von Juristen nur gelernt die Gesetze zu verbiegen?

Der Volksmund ist ja oft mit knackiger Formulierung der wissenschaftlichen Analyse weit voraus. Man sagt nicht „er ist von Beruf Jurist“, nein man sagt

„er ist ein **Rechtsverdrehler**“.

c) Es gibt trotz des verfassungsrechtlichen Verbots permanente Versuche von Richtern in der Judikative „Fallrecht“ bzw. „Richterrecht“ in Deutschland zu etablieren und schlimmer noch, die Zahl der Gerichtsentscheidungen, die den Verfassungsgrundsatz Art. 20 (3) GG offen und schamlos missachten steigt ständig (siehe auch [\[IG_K-PL_122\]](#)).

Es gibt massive Fürsprecher, die eine Aufweichung der Bindung an Gesetze befürworten. Diese Befürworter sind dann zufälligerweise jene, denen die Forderung, sie sollen sich bei ihrer Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ (Art. 20 (3) GG) halten, wohl schon länger ein Dorn im Auge ist. Und einige von ihnen setzen sich in ihrem Schrifttum derart vehement für eine Auflösung der Gesetzesbindung und die Beseitigung der verfassungsrechtlichen Vorgabe ein, dass man nicht mehr annehmen kann, sie wüssten nicht was sie tun:

- z.B. Alfred Hartenbach, SPD, Staatssekretär im Bundesministerium für Justiz am 12.07.2007 Deutsche Richterakademie (siehe auch [20180625 Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"](#), Beispiel 2):

„Unserem Verständnis von der Gewaltenteilung entspricht es, dass **der Gesetzgeber Normen mit abstrakt-generellem Inhalt** setzt, das weitere Schicksal und insbesondere **die konkrete Wirkung seines Gesetzes aber in die Hände der Richter legt. Ein Gesetz kann nur abstrakt-generell regeln**, das Gericht muss unter Anwendung dieser Vorgaben einen konkreten Fall lösen. Der Anspruch, jede verbindliche Einzelentscheidung im Gesetz vorzuschreiben, wäre unerfüllbar, im Übrigen auch nicht sachgerecht.“

Will er jetzt die Gesetzgeber-„Kompetenz“ von unfähigen Gesetzgebern (Abgeordnete des Deutschen Bundestages, die überdurchschnittlich oft ebenfalls Juristen sind) zu unfähigen Juristen der Judikative verlagern? Will er damit die Legislative zugunsten der Judikative schwächen und damit **verfassungswidrig** den ohnehin schon geringen Einfluss des Souveräns noch weiter stützen?

- Noch schlimmer verhält sich der ehemalige Präsident des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Günter Hirsch:

Nach verschiedenen Verwendungen als Richter und Staatsanwalt im Anschluss an seine Ausbildung (1964-1973) wechselte er 1984 in das **bayerische Justizministerium**. Ab 1989 arbeitete er hier im Range eines Ministerialdirigenten. 1992 bis 1995 stellte er sich der im Aufbau begriffenen sächsischen Justiz zur Verfügung. Am 7. Oktober 1994 wurde er zum Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt. Dieses Amt hatte er bis zu seinem Wechsel an die Spitze des deutschen Bundesgerichtshofes inne. Er war vom 15. Juli 2000 bis zum 31. Januar 2008 **Präsident des BGH**.

Am 29.04.2007 veröffentlichte er in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung einen Artikel „**Rechtsstaat – Richterstaat**“. Das wurde im Detail bereits analysiert in **Anlage V59**. Dieser ehemalige Präsident des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Günter Hirsch kommt zu dem Schluss

„**Gesetzesbindung ist ein Irrweg**“

Man kann solche **Vorkämpfer für den Willkürstaat** nur noch als **geistige Brandstifter** bezeichnen.

Da bleibt wirklich nur eine Frage: Machen die Politiker unter Missbrauch des Richterwahlgesetzes einen solchen geistigen Brandstifter zum Richter und dann zum Präsidenten des Bundesgerichtshofes,

- **obwohl** er derart massiv für Verfassungs- und Gesetzesbruch kämpft
- oder **gerade weil** er derart massiv für Verfassungs- und Gesetzesbruch kämpft?

4 Die Erfindung der rechtsbeugenden Kriterien in 2003

a) Im Gesetzentwurf BT-DS 15/1525 von SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen vom 08.09.2003 wird unter „**Begründung**, B. Besonderer Teil, Zu Nummer 143 (§ 229)“ auf ein gemeinsames **Rundschreiben der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger vom 21.03.2002** verwiesen. Die referenzierten Stellen lauten (*IG_O-KK_001*):

- **Kap. 1.3.1** Versorgungsbezüge – Allgemeines wird festgestellt:
„Als **Versorgungsbezüge** im vorgenannten Sinne kommen **nur laufende Geldleistungen** in Betracht [hier ausschließlich Renten der betrieblichen Altersversorgung]. Versorgungsbezüge, die in Form einer einmaligen Kapitalleistung (Kapitalversicherung) gewährt werden, bleiben mithin unberücksichtigt. Etwas anderes gilt jedoch hinsichtlich der **Abfindungen für Versorgungsbezüge**.“
- **Kap. 1.3.8** Kapitalabfindungen enthält Formulierungen wie
„Werden laufende Versorgungsbezüge, auf deren Zahlung ein konkreter Anspruch besteht [...] in eine Kapitalabfindung umgewandelt, unterliegen sie der Beitragspflicht“ und „Versicherungsfall ([...], Rentenalter)“.

Die in **Kap. 1.3.8** zu findende Formulierung „Versorgungsbezüge, die in Form einer einmaligen Kapitalleistung (Kapitalversicherung) gewährt werden, **bleiben mithin unberücksichtigt**“ lässt förmlich die angestrebte Gleichsetzung „einmalige Kapitalleistungen (Kapital[**lebens**]versicherung) = Kapitalabfindungen = Versorgungsbezüge“ riechen.

Im Gesetzentwurf wird als Begründung für das Gesetz das Interesse der Lobbyisten der GKVen an originären Kapitalleistungen nur angedeutet.

*„Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass Beiträge aus einer Kapitalabfindung **nur dann** berechnet werden können, **wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird**. Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Rentenalter) bereits eingetreten ist. Im Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen, wenn der **Anspruch auf die Kapitalleistung vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesichert wird bzw. die einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt worden war (originäre Kapitalleistung; BSGE vom 18. Dezember 1984 und 30. März 1995)**.“*

Von den GKVen wird im Rundschreiben vom 21.03.2002 schon in betrügerischer Absicht, unwidersprochen von der Politik, der **Eintritt ins Rentenalter** als **Versicherungsfall** verkauft. Das Ende der Versicherungslaufzeit von Kapitallebensversicherungen wurde meist so gewählt, dass es in etwa parallel zum Erreichen des Rentenalters lag (weil dann keine ansparenden Gebühren mehr möglich waren) und war für eine Versicherung ein Leistungsfall. Ein Versicherungsfall war stets nur der Tod des Bezugsberechtigten aus Sicht der Risiko-Komponente der Kapitallebensversicherung.

b) Bereits am **09./10.09.2003** besprachen die **Spitzenverbände der Kranken- und Pflegeversicherungsträger** in Bochum ihre Deutung der Änderungen des § 229 Abs. 1 SGB V; sie stellten fest (*IG_O-KK_003*):

- „Durch eine Änderung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V ist mit Wirkung vom 1. Januar 2004 an eine **Einbeziehung von Kapitalleistungen in die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen** vorgesehen.“
- „Die Neufassung von § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V unterwirft vom 1. Januar an **alle Kapitalleistungen, die der Alters- [...]versorgung [...] dienen, der Beitragspflicht. Voraussetzung ist ein Bezug zum früheren Erwerbsleben**.“
- **Die maßgebliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichtsurteils vom 30. März 1995 – 12 RK 10/94 – ist damit obsolet.** [...] [Hinweis: die Spitzenverbände setzen neue Rechtsmaßstäbe bevor die Legislative überhaupt den Gesetzentwurf gesehen, geschweige denn geprüft hat oder gar beschlossen hat]
- „Die **Definition**, was unter einem **Versorgungsbezug** zu verstehen ist, **wird letztlich durch die Neufassung von Satz 3 des § 229 SGB V neu gestaltet**. Entscheidend ist ausschließlich, ob es sich um eine **Leistung zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung** handelt.“

[Hinweis: jedes Finanzguthaben eines Rentners dient der Altersversorgung, denn jung ist er nun einmal nicht mehr]

- „Die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen, die als Kapitaleistung gewährt werden, gilt für alle Versorgungszusagen – **auch laufenden Verträgen** – bei denen der Versicherungsfall (Versorgungsfall) nach dem 31. Dezember 2003 eintritt.“

[Hinweis: Das ist eine unumwundene Vorgabe der Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenkassen zur **Missachtung des Rückwirkungsverbotes** und damit zum Verfassungsbruch]

c) Es hält sich hartnäckig der Hinweis (z.B. von Herrn Jörges vom STERN), dass der heutige Finanzminister Olaf Scholz der Ideengeber für diese „fatale Ausplünderung“ war ([\[IG_O-MP_014\]](#))

„Franz Knieps, seinerzeit graue Eminenz im Gesundheitsministerium von Ulla Schmidt, erinnert sich, dass es Olaf Scholz war, dem die fatale Idee kam.“

Wobei dadurch noch nicht klar ist, ob Herr Knieps dem Olaf Scholz nur wegen der Brenzligkeit der Lage den Vortritt als „genialer Ideengeber“ lässt. Auch ist unklar, ob sich diese Aussage nicht vielleicht nur auf die Idee zur Verdoppelung des Beitragssatzes in § 248 SGB V bezieht. Der Herr Knieps hat jedenfalls bisher keinen Anlass gegeben ihm zu vertrauen (siehe hierzu [\[IG_K-PL_122\]](#)).

Vom 20. Oktober 2002 bis 21. März 2004 (damals regierte die rot-grüne Regierung Schröder II) war Scholz Generalsekretär der SPD. Wir können nicht einschätzen, ob damals Olaf Scholz als Generalsekretär die Zeit gehabt hätte, sich mit solchen „juristischen Sollbruchstellen“ zu beschäftigen. Andererseits: brisant genug war das Thema für den Machterhalt der Regierung Schröder zweifellos. Und eines ist sicher: das BMGS von Ulla Schmidt war damals ein extrem reges Zentrum für Diskussionen jeglicher Art „im kleinen Machtkreis“, wie man an das Privateigentum von Rentnern herankommt.

In diesem Dunstkreis bewegte sich auch Karl Lauterbach als Mitglied des „Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen“ (damals noch nicht MdB). Der wusste am 11.10.2018 anlässlich der Plenarberatung des Antrags der Fraktion DIE LINKE (DS 19/242, 19/4718) zu berichten:

*„Blicken wir zunächst einmal auf die Situation von damals, 2003/2004, zurück: Wir hatten damals Massenarbeitslosigkeit, fast 5 Millionen Arbeitslose. Die gesetzliche Krankenversicherung hatte sehr hohe Defizite. Es wurde darüber diskutiert, ganze Leistungsbereiche herauszunehmen, zum Beispiel Zahnersatz. Und **wir** hatten ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes umzusetzen bezüglich der Ungleichbehandlung von freiwillig gesetzlich Versicherten und gesetzlich Pflichtversicherten. – Das war die Lage. In dieser Situation **haben wir damals gemeinsam entschieden**, dass die sogenannte Doppelverbeitragung passieren muss, also in Anbetracht dieser Situation.*

*[...] es war kein rot-grünes Gesetz, sondern **wir haben das** in der Landesvertretung Baden-Württemberg **gemeinsam verhandelt**. Ich stimme nicht Herrn Birkwald bei seiner, sagen wir mal, Wahlkampfrede in jedem Punkt zu; aber der Ehrlichkeit halber muss man sagen: Derjenige, **der den Vorschlag damals gemacht hat, war Horst Seehofer**. Von daher ist es kein rot-grünes Gesetz allein gewesen, sondern ein Gesetz, das **wir alle mit vertreten haben**. ([\[IG_O-PL_308\]](#), TOP6, S. 5929D)*

Ist es nicht merkwürdig, woher er weiß was damals diskutiert wurde. Und ist es nicht merkwürdig, was „wir“ damals zu berücksichtigen hatten und was „wir“ damals verhandelt und entschieden haben? Karl Lauterbach war damals noch gar kein gewählter Bundestagsabgeordneter, woher kam sein Mandat? Mehrere Unstimmigkeiten fallen auf: Die Idee der Verbeitragung von privaten Sparerlösen hatten die Gesetzlichen Krankenkassen und das BMGS schon 2002/2003 vor den Konsensgesprächen abgestimmt. Die Idee mit der Änderung in § 229 steht nicht im protokollierten Ergebnis der Konsensverhandlungen, sondern die Änderung wurde später klammheimlich im BMGS in den Gesetzentwurf hinein gebastelt.

Wir wissen also weiterhin nicht wer alles an den „genialen Ideen“ mitgewirkt hat. Wir wissen nur, dass die staatsanwaltlichen Ermittlungen zweifelsfrei auch auf den Prof. Dr. Karl Lauterbach auszudehnen sind.

d) Dass es nicht zwei isolierte „Kampftruppen“ waren, eine bei den GKVn und eine im BMGS, zeigt ein Antwortschreiben des VdAK/AEV (Verband der Angestellten-Krankenkassen/Arbeiter-Ersatzkassen) vom

05.11.2003 auf ein Schreiben des „Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft“ vom 27.10.2003 (**Anlage V9a**):

„Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben sich anlässlich ihrer Besprechung am 9. und 10. September zu Fragen der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner mit den Auswirkungen der Neufassung von § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V durch Artikel 1 Nr. 143 GMG befasst. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Neufassung sich auch auf originäre Kapitalleistungen bezieht. Durch die Änderung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V hat die Vorschrift ihren Charakter verändert und zielt nicht mehr auf Kapitalabfindungen allein ab. Die Wortwahl „ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versorgungsfalles vereinbart oder zugesagt worden“ soll gerade erreichen, dass es für die beitragsrechtliche Beurteilung nicht mehr darauf ankommt, ob die Versorgungsleistung **als originäre Kapitalzahlung ohne Wahlrecht** zu Gunsten einer Rentenzahlung oder als Kapitalleistung mit Option zu Gunsten einer Rentenzahlung zugesagt wird. Die Vorschrift erfasst damit nun drei mögliche Varianten der Kapitalleistung einer betrieblichen Altersvorsorge:

- Kapitalleistung ohne Wahlrecht
- Kapitalleistung mit Option
- Kapitalleistung als echte Abfindung nach Eintritt des Versicherungsfalles (bisherige alleinige Variante).

Alles Weitere dazu entnehmen Sie bitte TOP 5 der Niederschrift über die vorgenannte Sitzung (s. Anlage)“ (siehe hierzu [JIG_O-KK_003](#))

Rechtliche Bedenken bzgl. der Verfassungskonformität des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft wurden vom VdAK/AEV abgetan mit:

„Während im Steuerrecht die Steuerpflicht über das gesamte Leben des Versicherten wirkt, besteht diese einheitliche Betrachtungsweise **im Sozialrecht** gerade nicht. Das **Solidaritätsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung** ist insoweit der von Ihnen **am Steuerrecht orientierten Betrachtungsweise nicht zugänglich.**“

Die Änderung in § 229 SGB V des Gesetzentwurfes DS 15/1525 taucht das erste Mal am 11.08.2003 auf. Die erste Lesung im Bundestag fand am 09.09.2003 und die 2. und 3. Lesung am 26.09.2003 statt (siehe Email vom 13.12.2018 „Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen“). Das GMG wurde am 19.11.2003 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und am 14.11.2003 wurde das GMG durch den Bundespräsidenten in Kraft gesetzt. Will einem da irgendwer erzählen, die Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenversicherungen hätten ohne Mithilfe des BMGS und speziell des Franz Knieps schon am 09/10.09.2003 herausgefunden, was die Bedeutung der Sollbruchstelle“ des Franz Knieps werden solle und hätten dies am 05.11.2003 mit Verweis auf ihre Erkenntnisse vom 09/10.09.2003 (also noch vor der 2. und 3. Lesung) dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft mitteilen können?

Kopien der Antwort des VdAK/AEV vom 05.11.2003 ging an die anderen 6 Spitzenverbände der Krankenkassen (AOK-Bundesverband (Bonn), Bundesverband der Betriebskrankenkassen (Essen), IKK Bundesverband (Bergisch Gladbach), See-Krankenkasse (Hamburg), Bundesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen (Kassel), Bundesknappschaft (Bochum))

e) Zusammenfassend werden also von den **Gesetzlichen Krankenkassen** folgende „**Kriterien**“ (**GK**) erfunden

- **GK1:** Das GMG sieht die Einbeziehung von Kapitalleistungen in die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen vor.
- **GK2:** Die Neufassung von § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V unterwirft ab 01.01.2004 alle Kapitalleistungen, die der Altersversorgung dienen, der Beitragspflicht.
- **GK3:** Voraussetzung für die Wirkung nach GK3 ist ein Bezug zum früheren Erwerbsleben
- **GK4:** Die Definition eines „Versorgungsbezugs“ wird letztlich durch die Neufassung von Satz 3 des § 229 SGB V neu gestaltet
- **GK5:** Entscheidend für die Wirkung nach GK3 ist ausschließlich, dass es sich um eine Leistung zur Altersversorgung (oder zur Hinterbliebenenversorgung) handeln muss
- **GK6:** Die Bedingungen für die Wirkung von GK3 gelten für alle Verträge bei denen der ****Versicherungsfall (Versorgungsfall)**** nach dem 31. Dezember 2003 eintritt.

- GK6a:** Dabei gilt, dass der ****Versicherungsfall (Versorgungsfall)**** eintritt, wenn die Kapitalleistung mit dem Ende der Laufzeit der Versicherung in zeitlicher Nähe zum Eintritt ins Rentenalter fällig wird.
 - GK6b:** Das Rückwirkungsverbot für neue gesetzliche Regelungen ist beim GMG aufgehoben
- **GK7:** Im Sozialrecht besteht ein Solidaritätsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung, welches anderen rechtlichen Betrachtungsweisen (z.B. am Steuerrecht orientierten) nicht zugänglich sind.

f) Das alles beweist, dass **die Erfindung der rechtsbeugenden Kriterien für den Betrug an Millionen von Rentner*innen mit privater Vorsorge in Form von Kapitallebensversicherungen in enger Abstimmung zwischen den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherungen und dem BMGS unter Führung von Ulla Schmidt etwa im Zeitraum Mitte 2002 bis Mitte 2003 (noch vor der GMG-Gesetzgebung) stattfand.**

5 Die gesetzliche Aussage des § 229 SGB V mit der „Sollbruchstelle“

a) Dass mit der Änderung der § 248 SGB V der Beitragssatz von 50 % auf 100 % gesetzt wurde, steht außer Zweifel; der Paragraph muss also nicht weiter betrachtet werden.

Das endgültig beschlossene Gesetz beinhaltet für das SGB V § 229 die nachfolgend abgebildeten wesentlichen Textpassagen

§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Als **der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge)** gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften [...],
2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister, § 229 Abs. 1 Satz 1
3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe erreicht sind, § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
4. Renten und Landabgabereuten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe, § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5
5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.

Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung, oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate. § 229 Abs. 1 Satz 2

§ 229 Abs. 1 Satz 3

(2) [...]

Das hier zu klärende logische Sprachkonstrukt ist nachfolgend abgebildet:

<p>WENN für EINNAHMEN gilt</p> <p>(</p> <p>(sie werden wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit erzielt</p> <p>)</p> <p>ODER</p> <p>(sie werden zur Altersversorgung erzielt 1)</p> <p>)</p> <p>ODER</p> <p>(sie werden zur Hinterbliebenenversorgung erzielt</p> <p>)</p> <p>)</p> <p>UND</p> <p>([es sind]</p> <p>(1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften [...],</p> <p>)</p> <p>ODER</p> <p>(2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,</p> <p>)</p> <p>ODER</p> <p>(</p> <p>(3. a) Renten der Versicherungseinrichtungen 2)</p> <p>)</p> <p>UND</p> <p>(diese Versicherungseinrichtungen sind für Angehörige bestimmter Berufe errichtet [worden] 3)</p> <p>)</p> <p>ODER</p> <p>(3. b) Renten der Versorgungseinrichtungen 4)</p> <p>)</p> <p>UND</p> <p>(diese Versorgungseinrichtungen sind für Angehörige bestimmter Berufe errichtet [worden]</p> <p>)</p> <p>)</p> <p>ODER</p> <p>(4. Renten und Landabgabe renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,</p> <p>)</p> <p>ODER</p> <p>(5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung. 5)</p> <p>)</p> <p>)</p> <p>DANN sind dies VERSORGUNGSBEZÜGE</p>	
<p>WENN</p> <p>(an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt 6)</p> <p>)</p> <p>ODER</p> <p>(ist eine solche Leistung [= eine an die Stelle von Versorgungsbezügen tretende nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung]</p> <p>(vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart worden 7)</p> <p>)</p> <p>ODER</p> <p>(vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesagt worden 8)</p> <p>)</p> <p>DANN</p> <p>gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlungsbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate. 9)</p>	

Dazu einige **Klarstellungen aus Sicht eines GMG-Geschädigten** mit einer Kapitallebensversicherung, die unter der juristisch missbrauchten Bezeichnung „Direktversicherung“ vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossen wurde und die aus den mindestens zwei Komponenten besteht: 1. Risiko-Versicherung auf das Leben des Arbeitnehmers mit Fälligkeit bei Versicherungsfall Tod des Arbeitnehmers und Auszahlung an vertraglich festgelegte Hinterbliebene, 2. Kapitalversicherung zugunsten des Arbeitnehmers mit Auszahlung des ersparten Kapitalertrages am Ende der Laufzeit der Versicherung an den unwiderruflich bezugsberechtigten Arbeitnehmer. Es gibt eine Variante mit einer 3. Komponente, bei der im Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit etwas Vereinbartes fällig wird.

Zu 1): Die Sparergebnisse solcher Kapitallebensversicherungen haben keine Zweckbindung. Was mit dem angesparten privaten Geld passiert, liegt ausschließlich in der privaten Entscheidung des Eigentümers. D.h. als gesetzliche Bedingung ist diese Zweckbindung niemals erfüllt.

Zu 2) und 4): Solche Kapitallebensversicherungen führen im Erlebensfall am Laufzeitende niemals zur Zahlung einer Rente (Rente ist definiert als „eine Folge regelmäßiger Zahlungen“), d.h. die Punkte 2) und 4) können niemals erfüllt sein. Es existiert weder eine Versicherungs- noch eine Versorgungseinrichtung.

Zu 3) Die Vertragspartner für solche Kapitallebensversicherungen sind Lebensversicherungsgesellschaften (z.B. die Allianz Lebensversicherung AG), also niemals Versicherungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet worden sind.

Zu 5) Die Anwendbarkeit des BetrAVG setzt nach der Meinung des Verfassungsgerichtes (1 BvR 1660/08 Rn 12 bis 14) 3 Dinge voraus: (a) Es muss eine Novierung des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zeit des Abschlusses der Kapitallebensversicherung gegeben haben, (b) **und** es muss eine Versorgungszusage geben, dass der Arbeitgeber zur Zahlung entsprechend der Versicherungsbedingungen verpflichtet ist, auch wenn die Lebensversicherungsgesellschaft ausfällt, (c) **und** es muss einen Beweis geben, dass die Versicherungsgebühren aus dem Betriebsvermögen des Arbeitgebers stammten. Diese Bedingungen sind bei solchen Kapitallebensversicherungen nicht erfüllt. D.h. die Bedingungen für Versorgungsbezüge nach Abs., 1 Punkt 3 oder 5 sind keinesfalls erfüllt; **es gibt nach Gesetzeslage keine solchen Renten / Versorgungsbezüge.**

Zu 2 bis 5): Die Frage ist berechtigt, nach welcher Regelung nun eigentlich echte Betriebsrenten zu verbeitragende Versorgungsbezüge sind, nach der Regelung Abs. 1 Satz 1 Pkt. 3 oder Abs. 1 Satz 1 Pkt. 5. Man hat das Gefühl, die Ersteller des Gesetzestextes wissen es auch nicht so genau.

Zu 6) Wenn an die Stelle dieser Versorgungsbezüge nicht wiederkehrende Leistungen treten sollen, dann ist die Voraussetzung, dass die Stelle, an welche diese Leistungen treten sollen, schon existent ist. Wenn es nach obigen Aussagen keine solche Renten/Versorgungsbezüge geben kann, dann gibt es auch keine Stelle, an welche „solche Leistungen“ anschließend hintreten könnten. Wer jetzt argumentiert, dass es keine solche existierende Stelle aus Renten-Gesichtspunkten bräuchte, damit eine „solche Leistung“ dahin treten könnte, der behauptet eine solche Leistung könnte sozusagen in das vorher existierende Nichts hineintreten und der ist jetzt endgültig beim religiösen Schöpfungsakt angelangt. Anders gesprochen: der hat einige Schrauben locker. Man kann aber auch anders Denkhilfe schaffen: Wenn es reicht, dass nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen in das Nichts eines an das Altern Denkenden hinein treten, dann sind die ab und an anfallenden Kapitaleinnahmen von Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretären und Ministern nach Abs. 1 Pkt. 2 ebenfalls beitragspflichtige Versorgungsbezüge.

Zu 7) und 8): Der hellblau hinterlegte Bereich ist die „Neuschöpfung“ der Gesetzesänderung infolge des GMG. Die Bedingung „vor **Eintritt des Versicherungsfalles**“ tritt bei Bezugsberechtigten einer Kapital(lebens)versicherung niemals ein, weil sie ja bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits tot wären. Gott sei Dank haben sie das Ende der Versicherungslaufzeit unbeschadet erreicht und bekommen im Zuge des **Leistungsfalls** von der Versicherung ihr angespartes privates Eigentum von einem Konto bei der Versicherung auf ein Konto bei der Bank überwiesen. Mit anderen Worten. Das Konstrukt des Zusatzes in § 229 SGB V ist so formuliert, dass es für Arbeitnehmer mit Kapitallebensversicherungen niemals eintreten kann.

In anderen Worten: der Zugriff auf nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen klappt tatsächlich nur und ausschließlich nur dann, wenn dadurch eine Rente ersetzt wurde. Der Zusatz durch Änderung des § 229 SGB V mit dem GMG ist für die Katz.

Zu 9) Wenn es dagegen eine Rente gegeben hat, die auch nach vorheriger gesetzlicher Regelung durch eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung ersetzt wurde, dann „gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag“ ... wofür, wovon, warum? ... „als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge“. Welche „Versorgungsbezüge“; wir sind hier bei „nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen“. Dass da „ein Einhundertzwanzigstel...“ gilt haben wir schon vernommen, aber dass diese damit auch Versorgungsbezüge seien, hat damit noch keiner gesagt. Sprich; genau genommen ist die vor dem 01.01.2004 geltende gesetzliche Regelung zur Umgehung der Beitragspflicht von „sprachlich Minderbemittelten“ zum Gesetz gemacht worden.

Man darf zusammen fassen: Wir kommen auf den entscheidenden Lernschritt des Autors von damals zurück „Wenn Sie die Aussagen zwischen den UND und ODER Verknüpfungen nicht verstehen, dann liegt das nicht etwa an Ihrer Dummheit, sondern **an der Dummheit derer, die sie geschrieben haben**“ ... tut mir leid Herr Knieps, war nichts mit Wunderwaffe, eher Sprachkrüppel und Blindgänger.

b)

Und weil wir schon bei der deutschen Sprache sind, noch zwei Gutachten von Sprachwissenschaftlern:

b1) Das Demonstrativpronomen „solch, solcher, solche, solches“ verweist [...] nie anders als auf einen zuvor im Text erwähnten und beschriebene Sachverhalt.

Mit dem Demonstrativpronomen verbleibt der Anwender vollkommen im Raum ein- und desselben Sachverhalts. Die Sprache erlaubt nicht, daß der Sprecher ungeachtet des Demonstrativpronomens den Raum des Sachverhalts verläßt und in einen anderen hinüberspringt.

Es geht dem Gesetzgeber nun in dem bewußten Paragraphen um eine von den [Betriebs]Rentenzahlungen abgeleitete einmalige Abfindung. Allein um sie. Soher fällt eine sonstige einmalige Kapitalauszahlung, die nicht eine von der Rente abgeleitete Abfindungsleistung darstellt, gemäß der sprachlich korrekten Formulierung des Gesetzgebers auch keineswegs unter den Paragraphen.

Es ist also dessen *Anwendbarkeit* auf eine x-beliebige, sonstige einmalige Kapitalauszahlung nicht gegeben. Genau dies besagt das Demonstrativpronomen.“ (*IG_O-JU_005*)

b2) Da **solche** zu den substantivischen Demonstrativpronomina gehört, heißt das für die Anwendung im Satz, dass das Substantiv/die Nominalphrase weglassbar ist. Dieser Wegfall ist hier dadurch bedingt, dass das Substantiv im Kontext vorerwähnt ist und eine Wiederholung vermieden werden soll. Das substantivische Demonstrativpronomen nimmt die Stelle des fehlenden Substantivs ein und weist gleichzeitig auf das vorerwähnte Substantiv zurück,

Zur Deutung des Textausschnitts:

Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine **solche** Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden, gilt ...

Das Demonstrativpronomen **solche** bezieht sich in diesem Satz ganz eindeutig und ausschließlich auf die vorherige Nominalphrase „nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung“. **Solche** nimmt die Stelle der vorherigen Leistungsbeschreibung (*nicht regelmäßig wiederkehrend*) ein und stellt durch seine Anwesenheit die Referenz darauf her. Da die zuvor beschriebene Leistung syntaktisch sehr nah (nur drei Wörter) an **solche** liegt, ist der Bezug für die Lesenden deshalb eindeutig. Damit handelt es sich im vorgelegten Gesetzestext um eine spezielle nicht wiederkehrende Leistung, nämlich nach *Bundestagsdrucksache 15/1525 vom 08.09.2003* um eine einmalige „Kapitalabfindung“, die an die Stelle der Versorgungsbezüge tritt (siehe „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG)“). (*IG_O-JU_006*)

c) Untersuchen wir nun die von den Gesetzlichen Krankenkassen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit unter Ulla Schmidt erfundenen Kriterien auf Abdeckung mit dem Wortlaut des Gesetzes:

GK1: Das GMG sieht die Einbeziehung von Kapitaleistungen in die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen vor.

Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung**. Die Berücksichtigung von Kapitaleistungen ist nur gegeben, wenn diese eine Rente / einen Versorgungsbezug ersetzen. Dies war allerdings schon vor dem GMG so, wobei die Gesetzliche Regelung so formuliert ist, dass sie von einem denkfähigen Juristen ausgehebelt werden könnte.

GK2: Die Neufassung von § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V unterwirft ab 01.01.2004 alle Kapitaleistungen, die der Altersversorgung dienen, der Beitragspflicht.

Dies ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (siehe auch Begründung GK1)

GK3: Voraussetzung für die Wirkung nach GK3 ist ein Bezug zum früheren Erwerbsleben.

Eine solche Regelung ist im Gesetz nicht zu finden. Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung**.

GK4: Die Definition eines „Versorgungsbezugs“ wird letztlich durch die Neufassung von Satz 3 des § 229 SGB V neu gestaltet.

Dies ist Unfug. Die zusätzliche Regelung durch das GMG kann maximal als versuchte Konkretisierung des bisherigen Gesetzestextes gedeutet werden, Sie ist allerdings von solch einer Niveaulosigkeit, dass sie von vornherein unwirksam wird. Dies ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

GK5: Entscheidend für die Wirkung nach GK3 ist ausschließlich, dass es sich um eine Leistung zur Altersversorgung (oder zur Hinterbliebenenversorgung) handeln muss.

Wie oben festgestellt entfaltet GK3 mit diesem Gesetz überhaupt keine Wirkung. Desweiteren ist die Behauptung es handele sich um eine Leistung zur Altersversorgung unwahr, denn die angesparten Beträge unterliegen keiner **Zweckbindung**. Und die „Leistung zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung“ als entscheidende Voraussetzung ist auch Unfug; dies ist nach der logischen Struktur des Gesetzestextes eine Voraussetzung von mehreren, wobei nach der Logik keine davon als besonders entscheidend gelten kann, sie ist entweder wahr oder unwahr; es gibt kein „entscheidend wahr“. Dies ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

GK6: Die Bedingungen für die Wirkung von GK3 gelten für alle Verträge bei denen der ****Versicherungsfall (Versorgungsfall)**** nach dem 31. Dezember 2003 eintritt.

Wie oben festgestellt entfaltet GK3 mit diesem Gesetz überhaupt keine Wirkung. Dies ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

GK6a: Dabei gilt, dass der ****Versicherungsfall (Versorgungsfall)**** eintritt, wenn die Kapitalleistung mit dem Ende der Laufzeit der Versicherung in zeitlicher Nähe zum Eintritt ins Rentenalter fällig wird.

Mit dem Ende der Laufzeit einer Kapital(lebens)versicherung tritt überhaupt kein Versicherungsfall ein, sondern ein „Leistungsfall“ (Sprachgebrauch der Lebensversicherungen), und dabei ist es völlig unerheblich wie nah der Bezieher seiner Kapitalersparnis sich dem Rentenalter wähnt oder wie nah er der tatsächlichen gesetzlichen Rente ist. Dies ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

GK6b: Das Rückwirkungsverbot für neue gesetzliche Regelungen ist beim GMG aufgehoben.

Das Rückwirkungsverbot von neuen Gesetzen kann grundsätzlich durch keinerlei Gesetz und keinerlei Gericht aufgehoben werden. Es gilt der Rechtsgrundsatz „pacta sunt servanda“, wer daran rüttelt missachtet unser Rechtssystem. Dies ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

GK7: Im Sozialrecht besteht ein Solidaritätsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung, welches anderen rechtlichen Betrachtungsweisen (z.B. am Steuerrecht orientierten) nicht zugänglich sind.

Das Solidaritätsprinzip ist nicht etwas, was sich nur den Vorständen der Gesetzlichen Krankenkassen erschließt. Das Solidaritätsprinzip gab es auch seit jeher in der gesetzlichen Rentenversicherung; es wurde dort aber eingeschränkt, als die Politiker die nachgelagerte Rentenbesteuerung der ausgezahlten Renten erfanden. Solidaritätsprinzipien gibt es häufiger, nur verschwinden sie massiv, sobald die Politiker diese mit viel Solidaritätsgequatsche in ihre Finger bekommen.

Das hier angeblich nicht zugängliche Solidaritätsprinzip meint, erst zahlen die Arbeitenden für die Alten mit und, wenn sie dann selbst alt sind zahlen sie weiter, weil sie solidarisch mit den jetzt Arbeitenden sein sollen. Das ist sogar „sehr zugänglich“ und also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

Die Kriterien der Gesetzlichen Krankenkassen (GK) zur Verbeitragung von Kapitallebensversicherungen der 3. Säule der Altersvorsorge können sämtlich nicht durch den § 229 SGB V begründet werden. Sie sind also sämtlich **bewusst unwahre Behauptungen** (in Normalsprache: Lügen).

6 Die Mitglieder des Gesundheitsausschusses werden „eingeweiht“

Als „kleines Dankeschön“ für so viel „zutrauliches Funktionieren als Stimmvieh“ und als Belohnung für den „verfassungswidrigen Verzicht auf die Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben“ erhielten die Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages am **27.01.2004** nachträglich wenigstens eine Ausarbeitung der Parlamentarischen Staatssekretärin, Drogenbeauftragten der Bundesregierung und Mitglied des Deutschen Bundestages (also eines Zwitterwesens aus Exekutive und Legislative) Marion Caspers-Merk, durch welche sie aufgeklärt wurden, welchen gesetzlichen Regelungen sie am 26.09.2003 eigentlich zugestimmt haben ([\[IG_O-PE_105\]](#)).

Selbstverständlich enthält diese Ausarbeitung auch bereits Formulierungen wie:

*„Außerdem **werden** durch die Neuregelung die Bezieherinnen und Bezieher von **rentenähnlich und von einmalig gezahlten Versorgungsbezügen gleichgestellt**.“ ([\[IG_O-PE_105\]](#), S. 3, Abs. 2)*

Das entspricht der bewusst unwahren Behauptung GK2 der Gesetzlichen Krankenkassen, dass alle nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (also alle einmaligen Kapitalzahlungen) beitragspflichtig seien.

*„Kapitalleistungen (z.B. aus einer Direktversicherung in Form einer **Kapitallebensversicherung**) **sind beitragspflichtige Versorgungsbezüge, wenn sie in Verbindung mit einem früheren Arbeitsverhältnis stehen**. Die Finanzierung der Direktversicherung kann durch den Arbeitgeber erfolgen oder in Form einer arbeitnehmer-finanzierten Entgeltumwandlung.“ ([\[IG_O-PE_105\]](#), S. 4, Abs. 1).*

Das entspricht der bewusst unwahren Behauptung GK3 der Gesetzlichen Krankenversicherungen.

*„Versorgungsbezüge – unabhängig davon, ob sie laufend gezahlt werden – sind als der Rente vergleichbare Einnahmen beitragspflichtig, wenn sie **auf eine frühere Erwerbstätigkeit** des Versorgungsempfängers **zurückzuführen sind** und **bei Eintritt eines Versicherungsfalles** (Erwerbsminderung oder **Alter**) **ausfallendes Erwerbseinkommen ersetzen** oder im Falle des Todes der Sicherung von Hinterbliebenen dienen **sollen**.“ ([\[IG_O-PE_105\]](#), S. 4, Abs. 5)*

Das ist in einem Satz die Aneinanderkettung von gleich 3 bewusst unwahren Behauptungen:

GK3: „auf eine frühere Erwerbstätigkeit zurückzuführen“

GK6a: „bei Eintritt des Versicherungsfalles (Alter)“

GK5: „soll ausfallendes Einkommen ersetzen“

Die Übereinstimmungen mit den bewusst unwahren Behauptungen der Gesetzlichen Krankenkassen verwundern nicht, man hat ja schließlich nicht zum Spaß sein großes kriminelles Vorhaben eng miteinander abgestimmt.

7 Rechtsprechung im 12. Senat des BSG als Recht und Gesetz noch galten

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts ist für das **Beitrags- und Mitgliedschaftsrecht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung** zuständig.

Sein Vorsitzender Richter Karl Peters hatte seit 1993 den Senatsvorsitz inne bevor er am 31.10.2004 in den Ruhestand ging.

1984 galt nach der Rechtsprechung des **Bundessozialgerichts** noch (B 12 RK 36/84 vom 18.12.1984 Leitsatz 2):

*„Es ist mit dem Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) vereinbar, daß von Renten der betrieblichen Altersversorgung und von den nachträglich an ihre Stelle tretenden nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen [...] Beiträge zur KVdR erhoben werden, **nicht dagegen von Leistungen, die von vornherein als Einmalzahlungen vereinbart oder zugesagt waren**.“*

und der **12. Senat dieses BSG** war noch der Ansicht, dass in erster Linie **rechtssystematische Gründe** für eine Beschränkung der Verbeitragung auf ausschließlich regelmäßig wiederkehrende, laufende Bezüge und damit für deren **verfassungsrechtliche Zulässigkeit** sprechen (B 12 RK 34/84 vom 18.12.1984, Rn 20):

*„Nach Ansicht des Senats greifen diese Bedenken nicht durch, da es ausreichende Gründe für die unterschiedliche Behandlung der beiden genannten Fallgruppen [fortlaufende oder einmalige Zahlung] gibt. Auszugehen ist dabei von der Entscheidung des Gesetzgebers, **grundsätzlich nur der Rente vergleichbare Bezüge ("Versorgungsbezüge") beitragspflichtig zu machen** [...]. Für diese Beschränkung und ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit sprechen in erster Linie **rechtssystematische Gründe; der Rente als einem vom Begriff her regelmäßig wiederkehrenden Bezug sind nur Bezüge vergleichbar, die wie sie regelmäßig wiederkehren (laufende Bezüge)**. Nur sie sind auch hinsichtlich ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung den Renten ähnlich; für **einmalige oder in wenigen, unregelmäßigen Raten ausgezahlte Versorgungsleistungen trifft dies nicht zu**. So bietet ein **einmaliger Kapitalbetrag im Gegensatz zur Rente keine Gewähr dafür, daß der Empfänger ihn in der Folgezeit zur Deckung seines Lebensunterhalts und damit zur langfristigen Alterssicherung verwendet**; häufig wird er ihn vielmehr zur Befriedigung zeitlich begrenzter Bedürfnisse benutzen [...].“*

Es ist nicht bekannt, welche Umwälzungen in der Rechtssystematik der Bundesrepublik Deutschland sich in den nachfolgenden 20 Jahren ereignet haben, die die **rechtssystematischen Gründe** derart in ihr Gegenteil verkehrt haben, dass die **verfassungsrechtliche Zulässigkeit** der Verbeitragung von einmaligen Kapitalbeträgen plötzlich aus dem Nichts in Erscheinung trat.

Umwälzungen in der Einflussnahme der Politik auf die Judikative sind jedoch nicht von der Hand zu weisen (Kap. 8 bis 11).

Auch **1996** noch ist das **Bundessozialgericht** der Ansicht, dass bei einer Kapitallebensversicherung mit von vornherein fest vereinbarten Kapitalzahlungen im Versicherungsfall keine „Direktversicherung“ vorliegt (B 12 RK 21/95 vom 26.03.1996, Rn 21 Satz 7):

„[...] eine Versicherung, bei der das typische Todesfallrisiko (vorzeitige Auszahlung des Kapitals bei Tod des Bezugsberechtigten) und bereits bei Vertragsabschluß das Rentenwagnis (Leistung auf die ungewisse Lebensdauer als Rentner) ausgeschlossen sind, ist keine Direktversicherung iS des § 40b EStG“.

Und selbst noch in **2004** stellt das **Bundessozialgericht** fest (BSG vom 14.07.2004 Aktenzeichen: B 12 KR 10/02 R, RN 27):

*„Sowohl im **Beitragsrecht** als auch im **Steuerrecht** werden bereits die Zuwendungen zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (hier: Direktversicherungsprämien), nicht erst der Versorgungsbezug nach Eintritt des **Leistungsfalles**, als zusätzlicher geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers und damit als Gegenleistung für geleistete Arbeit gewertet. Im Steuerrecht gelten die vom Arbeitgeber gezahlten Versicherungsprämien **als dem Arbeitnehmer zur eigenen Verwendung überlassen**. Sie stellen im Zeitpunkt ihrer Zahlung beim Arbeitnehmer zugeflossenen Arbeitslohn dar“.*

Das war aber noch 3¹/₂ Monate vor Übernahme des 12. Senats durch Hartwig Balzer.

8 Wechsel zur Willkür im 12. Senat des BSG

a) Der Nachfolger im Senatsvorsitz war Hartwig Balzer. Dieser war vom **01.11.2004 bis 30.06.2010** der Vorsitzende Richter des 12. Senats des BSG.

Nach seinem Abitur absolvierte Balzer von 1967 bis 1971 ein rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Tübingen. Dem Zweiten Staatsexamen im Jahr 1973 folgte eine Tätigkeit als Richter auf Probe am **Sozialgericht** Duisburg. Diese berufliche Karrierephase war unterbrochen durch Abordnungen an das nordrhein-westfälische **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales** sowie an das Sozialgericht Dortmund und das Landessozialgericht in Essen. Im Oktober 1977 wurde Balzer zum Richter am Sozialgericht ernannt. Dem folgte im April 1983 die Bestellung zum Richter am **Landessozialgericht** Nordrhein-Westfalen. Dort wirkte er seit April 1989 als

Vorsitzender Richter. Seit seiner Wahl zum Richter am Bundessozialgericht im November 1989 war er mit Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung im Fünften Senat des BSG befasst. **1994 wechselte er in den Zwölften Senat.** Dort übernahm er zum 1. Januar 1999 den stellvertretenden Vorsitz. Zum 2. Mai 2002 erfolgte seine Ernennung zum **Vorsitzenden Richter.** Diese Position füllte er zunächst im Elften, dann **ab November 2004 im Zwölften Senat** aus. Zum 1. Juli 2010 trat er in den Ruhestand.

Überdies fungierte Balzer von September 1995 bis Juni 2005 als Bibliothekskommissions-Vorsitzender. Seiner sich von Juli 1998 bis Juni 2002 erstreckenden Mitgliedschaft im Präsidialrat trat von Januar 2001 bis Dezember 2004 diejenige im Präsidium des BSG hinzu. (https://de.wikipedia.org/wiki/Hartwig_Balzer)

Unter ihm begannen die in den nachfolgenden Kapiteln beschriebenen **Auswüchse der Missachtung von Recht und Gesetz.** Kein Zufall also, dass die Parteipolitik der SPD und der CDU/CSU zur Verbeitragung von Vermögen der Rentner (Kapitalleistungen von Kapitallebensversicherungen) durch den Richter des 12. Senats, Hartwig Balzer, **mit allen Mitteln** in der Sozialgerichtsbarkeit der Bundesrepublik durchgesetzt wurde.

b) Seit 19.01.2011 ist Hans-Jürgen Kretschmer Vorsitzender des 12. Senats. Dieser ist SPD-Mitglied, womit wenigstens offen gelegt ist, wessen parteipolitische Interessen er „neutral“ vertritt.

Und da der Vorsitzende Richter des 12. Senats, Hans-Jürgen Kretschmer, SPD-Mitglied ist, kein Zufall, dass die **rechtsbeugende Rechtsprechung** des Vorgängers durch diesen nahtlos fortgesetzt wird.

9 Beginn der Rechtsbeugungen und der Verfassungsbrüche beim BSG

a) Die sogenannte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des 12. Senats des Bundessozialgerichts in Bezug auf die Verbeitragung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen vom 01.11.2004 bis heute hat natürlich eine kaum noch zu überblickende Anzahl von Urteilen und Beschlüssen zur Folge gehabt. Zu Beginn ist zu berücksichtigen, dass es zunächst eine Anlaufphase gab, in welcher entsprechende Klagen zunächst in den beiden ersten Rechtszügen (Sozialgerichte, Landessozialgerichte) verhandelt wurden, ehe sie zum BSG gelangten.

b) Der Beschluss **B 12 KR 36/06 B** vom **14.07.2006** durch den **Vorsitzenden Richter Balzer, den Richter Dr. Berchtold** und die **Richterin Hüttmann-Stoll** stellt zumindest einen der ersten Beschlüsse zu diesem Thema dar. In ihm wurde eine Beschwerde eines Klägers wegen der Nichtzulassung der Revision durch das Landesgericht NRW mit der Begründung „Der Senat hat seine Entscheidung auf Grund der bestehende Gesetze getroffen“ als unzulässig verworfen. In der Begründung wird auf die Neuregelung des § 229 Abs. 1 Satz 3 des SGB V Bezug genommen. Wie der in Kap. 5 erläuterten grundsätzlichen Wirkungslosigkeit des Konstruktes „**vor Eintritt des Versicherungsfalls**“ **[GK6, GK6a]** unschwer zu entnehmen ist war dies eine **rechtsbeugende unwahre Behauptung.**

c) Die Entscheidung zur Rückweisung einer Revision **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006** durch die **Richter Dr. Berchtold (Vorsitz), Dr. Bernsdorff, die Richterin Hüttmann-Stoll, die ehrenamtlichen Richter Zähringer und Kovar** ist eine **ausführliche Lektion in der Herleitung einer Rechtsbeugung.** Darin wimmelt es geradezu von den in 2002/2003 in Zusammenarbeit zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und dem BMGS unter Ulla Schmidt erfundenen Kriterien zur rechtsbeugenden Begründung der Beitragspflicht von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen:

*„... Um eine solche Direktversicherung handelt es sich, wenn für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen wird und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistung des Versicherers ganz oder teilweise berechtigt sind. [...] **Dieser Versorgungszweck kann sich auch aus der vereinbarten Laufzeit ergeben...**[GK2, GK5]“ (Rn 11)*

„... Der hinreichende Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Leistungen aus der Lebensversicherung und der **Berufstätigkeit des Arbeitnehmers [GK3]** für die Qualifizierung als beitragspflichtige Einnahme der betrieblichen Altersversorgung...“ (Rn 11)

„An dieser sog **institutionellen Abgrenzung [GK3]**, die sich allein daran orientiert, ob [...] von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird und Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs unberücksichtigt lässt, hat der Senat festgehalten ...“ (Rn12)

„... Hinreichend deutlich ergibt sich hieraus, dass § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V die beitragsrechtliche Berücksichtigung einer nicht regelmäßig wiederkehrenden („solche“) Leistung auf fiktiver Grundlage weiterhin nur dann für einen begrenzten Zeitraum als „Rente der betrieblichen Altersversorgung“ und in gesetzlich bestimmte monatlicher Höhe erlaubt, wenn diese Leistung unabhängig von der Zahlungsmodalität den „Versorgungsbezügen“ i. S. des Abs. 1 – hier der „betrieblichen Altersversorgung“ i. S. der Nr. 5, a.a.O. – zuzuordnen ist, d.h. **sie ihre Wurzel in einem der In Satz 1, a.a.O., enumerativ aufgeführten Rechtsverhältnisse hat...[GK3]**“ (Rn 14)

„Die Entscheidung über die Beitragspflicht [...] hat der Senat in ständiger Rechtsprechung danach getroffen, welche Leistung im Zeitpunkt des **Versicherungsfalls [GK6a]** konkret geschuldet war [...]. „**Versicherungsfall**“ ist dabei je nach Art des Versorgungsbezuges der Eintritt der Berufsunfähigkeit, bei Altersrenten das Erreichen des Rentenalters oder der vereinbarte Auszahlungstermin.“ (Rn15)

„... Bei den Einnahmen des Klägers aus dem mit der Allianz Lebensversicherungs-AG abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag handelt es sich um einen **einmalig gezahlten Versorgungsbezug aus einer betrieblichen Altersversorgung...[GK1]**“ (Rn 16)

„Die einmalige Kapitalzahlung verliert ihren Charakter als dem Lebensunterhalt nach der Beendigung oder Einschränkung der **beruflichen Tätigkeit [GK3]** dienende Leistung nicht dadurch, dass der Versicherte die einmalige Kapitalzahlung zur Deckung eines Sonderbedarfes bestimmt hat.“ (Rn21)

„Das gilt auch, soweit Zahlungen bereits vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen beruhen. Zwar knüpft die Beitragspflicht damit an ein in der Vergangenheit begründetes Vertragsverhältnis an, entfaltet aber nur [...] eine sog **unechte Rückwirkung [GK6b]**“ (Rn 22)

Es ist ja nicht so, dass sich die Richter hinter den **vorgegebenen rechtsbeugenden Argumenten** verkrochen haben. Nein in ihrem Allmachtsrausch der Rechtsbeugung haben sie noch selbst zusätzliche **Bundessozialgerichts Kriterien [BKx]** erfunden, die sie dann in weiteren Urteilen und Beschlüssen verwendet haben:

„Vor allem konnte ein bei Abschluss der Direktversicherungen vorhandenes **schutzwürdiges Vertrauen [BK8]** auf den Fortbestand der Beitragsfreiheit einer hieraus in Zukunft fällig werdenden einmaligen Leistung **nicht entstehen**.“ (Rn22)

„Vermögen als solches ist [...] nicht gegen die Auferlegung öffentlich-rechtlicher Geldleistungspflichten geschützt [...], **soweit es dadurch nicht zu einer grundlegenden Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse kommt [BK8]** [...]. Diese Gefahr sieht der Senat nicht, [...].“ (Rn23)

„Diese Gefahr sieht der Senat nicht, zumal der Beseitigung der beitragsrechtlichen Privilegierung auch insofern eine **Stärkung** des Solidarprinzips wie der **Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung** gegenübersteht.“ (Rn23)

Die rechtliche Bewertung der Bundessozialgerichts Kriterien [BKx]:

BK8: Die Kläger hätten kein **schutzwürdiges Vertrauen** in den Bestand der gesetzlichen Regelung haben können.

Niemand kann ein Vertrauen in den ewigen Fortbestand von gesetzlichen Regelungen haben. Dies wird aber als Argument missbraucht, um die Aushebelung des Rückwirkungsverbots **[GK6b]** zu kaschieren. Dies ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

BK9: Vermögen ist nicht gegen die Auferlegung öffentlich-rechtlicher Geldleistungsverpflichtungen geschützt, soweit es dadurch nicht zu einer grundlegenden **Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse** kommt.

Dies steht in direktem Gegensatz zur Verfassungsgarantie Art. 14 Abs. 1: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“ Eine solche Regelung einer Schranke ist in dem Gesetz § 229 SGB V nicht zu finden, sie ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

BK10: Eine Verbeitragung von privaten Sparvermögen aus Kapitallebensversicherungen ist erlaubt, wenn es der **Stärkung der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenkassen** dient.

Eine solche Regelung ist im Gesetz § 229 SGB V nicht enthalten und also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

d) Das sechsseitige Gerede um den heißen Brei in der Urteilsbegründung **B 12 KR 1/06** vom **13.09. 2006** wird besonders deutlich in den Leitsätzen des LSG Baden-Württemberg zusammengefasst (<http://www.urteile-im-internet.de/archives/BSG-B-12-KR-1-06-R.html>):

„Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung i.S.v. § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V gehören auch Renten, die aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossenen Direktversicherung i.S. des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl I 3610 - BetrAVG) gezahlt werden.

Um eine solche Direktversicherung handelt es sich, wenn für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen wird und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistung des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Sie ist dann der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen, wenn sie die Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei Invalidität oder Tod bezweckt, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen soll.“

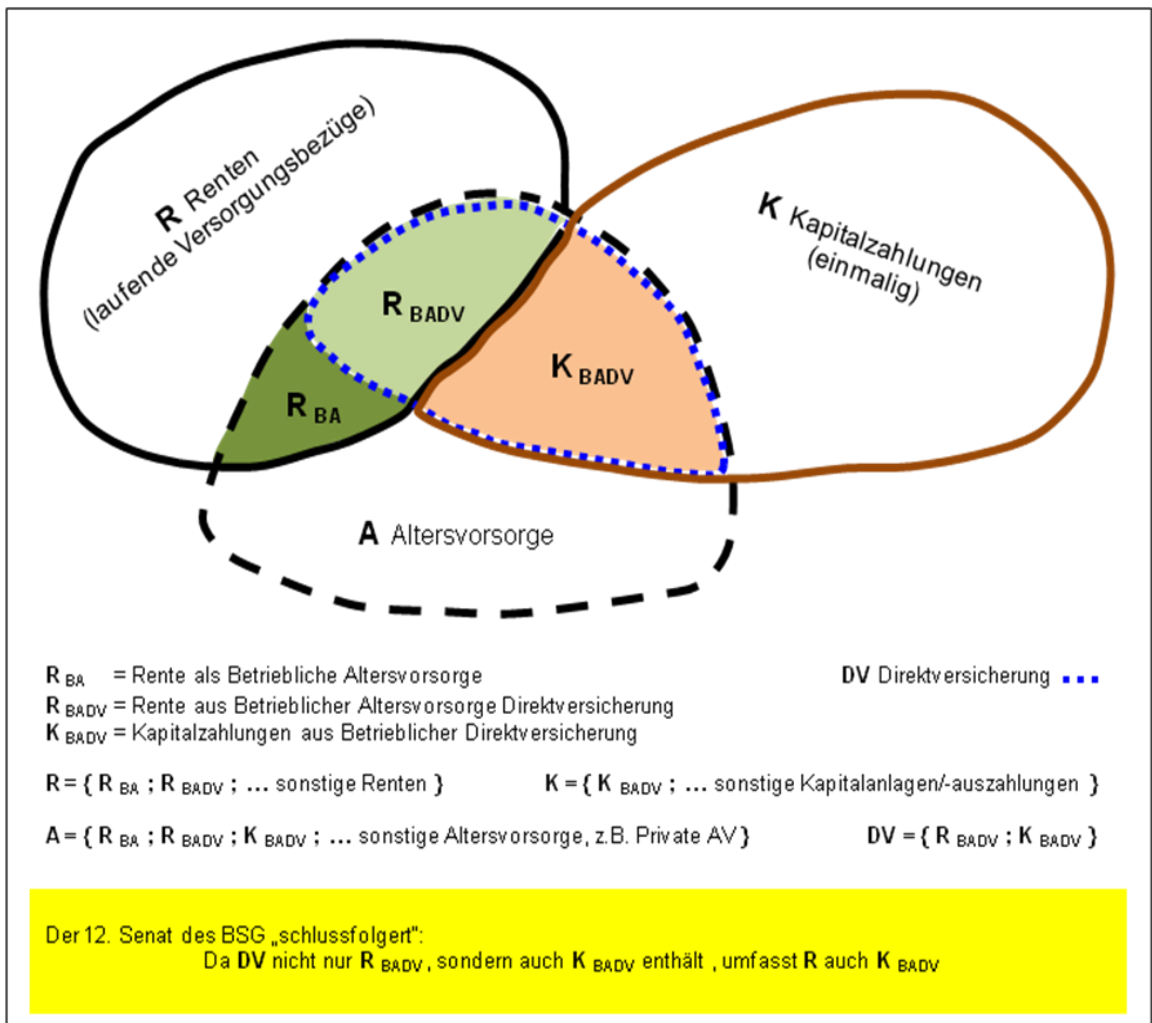
Aus (noch kürzer zusammengefasst):

„Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung [...] gehören auch Renten, die aus einer [...] Direktversicherung gezahlt werden. Um eine solche Direktversicherung handelt es sich [...].“

schlussfolgern die Richter: also sind Kapitalzahlungen aus Kapitallebensversicherungen wie Renten zu behandeln; einzige Bedingung: man muss nur immer wieder und bis zur Bewusstlosigkeit wiederholen „Kapitallebensversicherungen sind Direktversicherungen“.

Ärger wurde die menschliche Logik selten gequält.

Da dieses Urteil ein wesentlicher Schritt in der Missachtung des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland durch das BSG ist, nachfolgend diese Aussage nochmals als mengentheoretische und visualisierte Darstellung:



Man könnte das Verdummungsspiel beliebig fortsetzen:

- **Direktversicherung** ist auch eine Form **Versicherung**, also sind generell Kapitalwerte aller Formen von **Versicherungen** wie Renten zu behandeln (z.B. die Auszahlung einer Feuerversicherung nach einem Brandschaden).
- Garten-Stühle gehören zu den Gartenmöbeln. Garten-Tische sind auch Gartenmöbel. Also sind Garten-Tische auch Stühle. Man ersetze „Gartenmöbel“ durch „Direktversicherung“ und „Stühle“ durch Renten, dann hat man die Rechtsbeugung.

Diese alogische Begründung kann eigentlich nur noch als Zeichen der Denkfähigkeit der Richter Dr. Berchtold, Dr. Bernsdorff und der Richterin Hüttmann-Stoll verstanden werden. Solche Dummheiten lassen einen vergessen machen, dass die Untergruppe des deutschen Rechtskreises sich durch ihre Systematik auszeichnet und dass rationales, abstraktes und begriffliches Denken vorherrschen (z.B. Abstraktionsprinzip). (siehe [\[IG_K-PL_120\]](#))

e) Es ist an dieser Stelle unmöglich alle darauf bis zum heutigen Tag folgenden rechtsbeugenden Urteile oder Bestätigungen der Nichtzulassung zur Revision des Bundessozialgerichts auch nur aufzuzählen

- B 12 KR 25/05 R vom 25.04.2007
- B 12 KR 26/05 R vom 25.04.2007
- B 12 KR 6/08 R vom 12.11.2008
- B 12 KR 15/09 R vom 05.05.2010
- B12 KR 26/10 R vom 25.04.2012
- usw. usf

geschweige denn „rechtlich“ zu würdigen.

Es ist allerdings festzustellen, dass **ausnahmslos alle** durch Rechtsbeugung (§ 339 StGB) geprägt sind. Durch ausnahmslos alle Entscheidungen des 12. Senats wurde Artikel 20 Abs. 3 GG missachtet:

Art 20 (3) GG

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Die Richter des 12. Senats des BSG haben den Artikel 97 Abs. 1 GG missachtet:

Art 97 (1)

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

Sie haben durch Verwerfen von Nichtzulassungsbeschwerden mit rechtsbeugenden Argumenten Art 103 Abs. 1 GG missachtet:

Art 103 (1)

„Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Es bleibt also festzuhalten:

Die Vorsitzenden des 12. Senats **Hartwig Balzer, Hans-Jürgen Kretschmer**, alle **Richter*innen** des 12. Senats seit 01.11.2004. mindestens jedoch die Richter **Prof. Dr. Bernsdorff, Dr. Berchtold, Hüttmann-Stoll, Heinz, Beck, ...** alle **ehrenamtlicher Richter** des 12. Senats seit 01.11.2004. mindestens jedoch die ehrenamtlichen Richter*innen **Zähringer, Kovar, Stein, Christoiph-Tojek, Dr. Klasen, Stahl, ...** haben i.d.R. mehrfach
_ nach **§ 339 StGB Rechtsbeugung** begangen; welches nach § 12 StGB **Verbrechen** sind,
_ die Verfassung nach **Art 20 (3); 97 (1) und 103 (1) GG** gebrochen

10 Amtsanmaßung beim BSG infolge der Allmachtsphantasien

a) Der Allmachtsrausch der Richter durch die Rechtsbeugung in der Entscheidung zur Rückweisung einer Revision **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006** führt nicht nur zur Erfindung zusätzlicher rechtsbeugender Kriterien durch die **Richter Dr. Berchtold (Vorsitz), Dr. Bernsdorff, die Richterin Hüttmann-Stoll, die ehrenamtlichen Richter Zähringer und Kovar** (siehe Kap. 10 c), d)), sondern kulminiert auch in der Einbildung als „eigentlicher heimlicher Kenner dessen, was die Republik an Gesetzen braucht“ (siehe Kap. 3) über die eigenen „genialen Entwürfe“ das letzte „allerhöchstrichterliche“ Wort zu sprechen.

Der redaktionelle Leitsatz des Urteils endet mit der Feststellung:

„Diese uneingeschränkte Beitragspflicht verstößt nicht gegen Verfassungsrecht, insbesondere nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.“

Dies setzt sich in der Urteilsbegründung fort:

„Der Senat ist nicht i.S. von Art 100 Abs. 1 GG davon überzeugt, dass die seit dem 1. Januar 2004 geltende uneingeschränkte Beitragspflicht von als nicht regelmäßige Kapitalzahlungen geleisteten Versorgungsbezügen **gegen Verfassungsrecht verstößt**. [...]“ (Rn 19)

„Der Senat ist auch nicht von einem Verstoß gegen **den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs. 1 GG überzeugt**, soweit Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen anders als aus anderen privaten Altersvorsorgeformen, insbesondere aus privat abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen, zur Beitragsbemessung herangezogen und mit wiederkehrend gezahlten Leistungen gleichgestellt werden. Bereits in der Entscheidung vom 18. Dezember 1984 (12 RK 36/84, BSGE 58, 10, 15 = SozR 2200 § 180 Nr. 25 S 92 ff) hat der Senat darauf hingewiesen, dass es dem Gestaltungsermessen des Gesetzgebers obliegt zu entscheiden [...]. Es ist **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden**, wenn der **Gesetzgeber nunmehr** nach einer über zwanzigjährigen Beobachtungsphase **in Wahrnehmung dieses Spielraumes** auch im Hinblick auf Umgehungsmöglichkeiten Versorgungsbezüge in Form einmaliger Kapitalzahlungen mit regelmäßig wiederkehrend gezahlten Versorgungsbezügen gleichstellt und damit bei gleichartiger Verwurzelung in der früheren Erwerbstätigkeit eine Gleichbehandlung ohne Berücksichtigung der Zahlungsmodalitäten schafft. [...]“ (Rn 21)

Es ist aber nicht der Gesetzgeber der „nach einer über zwanzigjährigen Beobachtungsphase in Wahrnehmung **dieses Spielraumes**“ die Verbeitragung von Kapitalzahlungen aus Kapitallebensversicherungen „verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden“ findet, sondern es ist das **BSG, welches sich durch die Richterwahl seines Vorsitzenden Hartwig Balzer (gesteuert durch ...) zum neuen Vorsitzenden des 12. Senats mit einem „Freifahrtschein“ für eigene vom Gesetz abweichende Rechtsgestaltung ausgestattet sieht, sich als Gesetzgeber aufspielt und sich in Amtsanmaßung auch noch die Verfassungsmäßigkeit seines Tuns bestätigt.**

*„Entgegen der Auffassung der Revision verletzt die Erweiterung der Beitragspflicht auf einmalige Zahlungen aus Direktversicherungen ab 1. Januar 2004 **nicht Art 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes.** Das gilt auch, soweit Zahlungen auf bereits vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen beruhen. Zwar knüpft die Beitragspflicht damit an ein in der Vergangenheit begründetes Vertragsverhältnis an, entfaltet aber nur, wie oben ausgeführt, eine **sog. unechte Rückwirkung. Die ist verfassungsrechtlich zulässig**, sofern ihr nicht im Einzelfall das schutzwürdige Vertrauen des Betroffenen entgegensteht ([...]). Das Vertrauen der Versicherten auf den Fortbestand einer günstigen Rechtslage ist insbesondere bei älteren Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung zwar in der Regel hoch einzuschätzen (vgl [...]), **der Senat** hat jedoch bereits die Ausdehnung der seit dem 1. Januar 1983 geltenden Beitragspflicht in der Krankenversicherung auf Versorgungsbezüge auch bei Versicherungspflichtigen, die bereits eine Rente bezogen, **für verfassungsgemäß erachtet** (vgl [...]). Vor allem konnte ein bei Abschluss der Direktversicherungen vorhandenes schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der Beitragsfreiheit einer hieraus in Zukunft fällig werdenden einmaligen Leistung nicht entstehen. [...]“ (Rn 22)*

b) Auch im Urteil **B12 KR 26/05 R** vom **25.04.2007** durch den **Vorsitzenden Hartwig Balzer, Richter Dr. Berchtold, Richterin Hüttmann-Stoll** des 12. Senats des Bundessozialgerichts ist es, wie in allen anderen Entscheidungen auch, standardmäßiges Tun, sich die Verfassungskonformität des eigenen Treibens zu bestätigen.

*(Rn 17) „[...] An dieser sog institutionellen Abgrenzung, die sich allein daran orientiert, ob die Rente von einer sog betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird und Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs unberücksichtigt lässt, hat **der Senat** festgehalten und **einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs. 1 GG im Vergleich mit sonstigen, nicht zur Beitragsbemessung heranzuziehenden Zahlungen aus privaten Renten- und Lebensversicherungsverträgen verneint** [...]“*

*(Rn 23) „3. Der **Senat** ist **nicht** iS von Art 100 Abs 1 GG **davon überzeugt**, dass die seit dem 1. Januar 2004 geltende uneingeschränkte Beitragspflicht von als nicht regelmäßige Kapitalzahlungen geleisteten Versorgungsbezügen **gegen Verfassungsrecht verstößt.** [...]“*

*(Rn 24) „[...] Der **Senat hat** die ab 1. Januar 2004 geltende Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz **ebenfalls für verfassungsmäßig gehalten** [...]“*

*(Rn 25) „b) Der **Senat** ist auch **nicht von einem Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG überzeugt**, soweit Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen anders als aus privaten Altersvorsorgeformen, insbesondere aus privat abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen, zur Beitragsbemessung herangezogen und mit wiederkehrend gezahlten Leistungen gleichgestellt werden. [...]“*

Dies ist in diesem Urteil umso erstaunlicher als sich hier die Revision auch auf ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Friedhelm Hase vom 07.09.2004 für den Ausschuss für Gesundheit und soziale Sicherung des Deutschen Bundestages stützt, welches dem GMG zweifelsfrei die Verletzung der Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG bescheinigt. In dieser Stellungnahme gibt es ein separates Kapitel „**Verfassungswidrigkeit der Belastung von Kapitalbeträgen**“ mit der Feststellung:

„Insofern wird hier im Rahmen des Beitragsrechts ? in verfassungswidriger Weise ? wesentlich Ungleiches gleichgestellt.“ (IG_O-VV_003)

c) „Der Tatbestand Amtsanmaßung besteht aus zwei Tatbestandsalternativen. Möglich ist in beiden Tatbestandsalternativen, dass ein **Amtsträger seine Kompetenzen überschreitet** und dadurch selbst

eine **Amtsanmaßung** begeht. Bedingter Vorsatz ist für beide Tatbestandsalternativen ausreichend.“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Amtsanmaßung>).

StGB § 132 (Amtsanmaßung)

*Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.*

Die Feststellungen bzgl. der Taten der Richter des 12. Senats des BSG (Kap. 10) ist also zu ergänzen:

Die Vorsitzenden des 12. Senats **Hartwig Balzer, Hans-Jürgen Kretschmer** alle **Richter*innen** des 12. Senats seit 01.11.2004, mindestens jedoch die Richter **Prof. Dr. Bernsdorff, Dr. Berchtold, Hüttmann-Stoll, Heinz, Beck, ...** haben i.d.R. mehrfach
_ nach **§ 132 StGB Amtsanmaßung** begangen,

11 **BSG Richterbesetzung – Missachtung der Unabhängigkeit der Judikative**

a) Der Bund bildet nichtständige Richterwahlausschüsse für die Auswahl der Berufsrichter an den Bundesgerichten. Rechtsgrundlagen sind Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes und das Richterwahlgesetz. Der Richterwahlausschuss besteht aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern bzw. Senatoren der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Bundestag gewählt werden. Vorschläge für Richter können der zuständige Bundesminister oder die Mitglieder des Richterwahlausschusses machen. Der zuständige Bundesminister legt dem Richterwahlausschuss die Personalakten der Vorgeschlagenen vor.

Dass die vom Bundestag in den Wahlausschuss gewählten Mitglieder auch hier den Machtinteressen der Parteien keinen ernstzunehmenden Widerstand entgegensetzen versteht sich schon fast von allein.

Art 95 GG

- (1) *Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das **Bundessozialgericht**.*
- (2) *Über die **Berufung der Richter** dieser Gerichte entscheidet **der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister** gemeinsam mit einem **Richterwahlausschuß**, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen **Ministern der Länder** und einer gleichen Anzahl von **Mitgliedern** besteht, die **vom Bundestage** gewählt werden.*
- (3) *Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein **Gemeinsamer Senat** der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.*

§ 38 SGG – Vierter Abschnitt BSG

[...].

- (2) *Das Bundessozialgericht besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern. [...]. Für die Berufung der Berufsrichter gelten die Vorschriften des **Richterwahlgesetzes**. Zuständiger Minister im Sinne des § 1 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes ist der **Bundesminister für Arbeit und Soziales**.*
 - (3) *Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung.*
- [...]

Die verfassungswidrigen Methoden zur Etablierung von Richtern zur Durchsetzung von parteipolitischen Interessen waren in 2004 bereits „sehr gebräuchlich“ (*[IG_O-MP_002]*)

b) Das Richterwahlverfahren wird immer wieder kritisiert, insbesondere wird die mangelnde Transparenz des Verfahrens bemängelt und dass bei der Wahl neben der fachlichen Qualifikation auch die **parteipolitische Ausrichtung der Kandidaten eine Rolle spiele**. Dementsprechend forderten z. B. die

Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs auf ihrer Jahrestagung 2002 unter anderem, dass die Bundesrichter in einem transparenten Verfahren **ausschließlich aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung** zu berufen seien (<https://de.wikipedia.org/wiki/Richterwahlausschuss>).

Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Böckenförde spricht von „**Parteipatronage**“ und „**personeller Machtausdehnung der Parteien**“. (29.02.2000 Die Welt, Gerd Langguth – Sind die Parteien zu mächtig?)

Weiter wird die **Unabhängigkeit von der Exekutive** diskutiert (06.04.2006 Süddeutsche Zeitung, Heribert Prantl – Die Entfesselung der dritten Gewalt, [JIG_O-MP_018](#)):

*„... In der Empfehlung des Europarates über die Rolle der Richter und in den Kriterien der Europäischen Union über die Aufnahme neuer Mitgliedsländer heißt es: »Die für die **Auswahl und Laufbahn der Richter zuständige Behörde sollte von der Exekutive unabhängig sein**«. Das ist so in Frankreich, Spanien, Italien, Norwegen, Dänemark und in den Niederlanden – **in Deutschland nicht**. Deutschland wäre also, wäre es nicht schon Kernland der EU, ein problematischer Beitrittskandidat ...“.*

Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes forderte der **Justiz die Stellung zu verschaffen, die ihr nach dem Gewaltteilungsprinzip und nach der im Grundgesetz vorgesehenen Gerichtsorganisation zugewiesen ist. Die Unabhängigkeit der Justiz werde zunehmend durch den Einfluss der Exekutive eingeschränkt.** (27.04.2007 Forderung der Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes (DRB)).

Auch die Neue Richtervereinigung setzt sich für die Verwirklichung der Unabhängigkeit der Justiz von der Exekutive ein (01.03.2003 Neue Richtervereinigung, Mitwirkungskonferenz).

Diese Forderung ist mehr als 60 Jahre alt. Schon der 40. Deutsche Juristentag 1953 hat diese **Verwirklichung des Grundgesetzes** angemahnt (40. Deutschen Juristentages 1953, Beschluss):

*„Gesetzgeberische Maßnahmen, um die **Unabhängigkeit des erkennenden Richters sowohl durch die Art seiner Auswahl und Beförderung als auch durch seine Stellung gegenüber der Verwaltung institutionell zu sichern, sind notwendig zur Durchführung des Grundgesetzes.**“*

c) Die Frage, wer hat diesen Hartwig Balzer zum Vorsitzenden des 12. Senats des Bundessozialgerichts gemacht, ist klar zu beantworten. Die Frage ist doch wohl eher wie wurde dieser Hartwig Balzer zum Vorsitzenden des 12. Senats des Bundessozialgerichts gekürt. **Wer alles trägt die Verantwortung** für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit und die Etablierung mafiöser Strukturen.

In den Archiven des Bundestags kann der Normalbürger nichts finden. Die Beantwortung dieser Frage wäre eine lohnende Aufgabe eines hierfür einzusetzenden **Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages**.

12 Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts 2008 – 2010

Unabhängig davon, ob die Politik behauptet

- „Das Bundesverfassungsgericht hat diesen gesetzgeberischen Ansatz wiederholt bestätigt (1 BvR 739/08 Beschluss vom 06.09.2010, 1 BvR 1660/08 Beschluss vom 28.09.2010).“ ([JIG_K-PL_107](#), S. 2-3)
- „Infolge dieser politische Entscheidung [GMG] sind mehrfach Verfassungsbeschwerden gegen diese Krankenkassenabzüge erhoben worden. Doch **nur eine** dieser Klagen hatte Erfolg.“ (Mechthild Rawert (SPD) in der 1. Lesung des Antrags BT-DS 18/6364 am 06.11.2016)

oder ob die Sozialgerichte belegen wollen, dass das Verfassungsgericht die Verbeitragung von Kapitalerträgen aus Kapitallebensversicherungen für rechtmäßig und verfassungskonform erklärt haben soll, es werden letztlich immer Verweise auf die folgenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes verwendet:

1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008

2. Kammer des Ersten Senats,

Richterin: Hohmann-Dennhardt (Vorsitz), Richter Gaier, Richter Kirchhof

Beschluss zur **Nichtannahme** der Verfassungsbeschwerde

1 BvR 739/08 vom 06.09.2010

3. Kammer des Ersten Senats,

Vizepräsident: Kirchhof (Vorsitz), Richter Bryde, Richter Schluckebier

Beschluss zur **Nichtannahme** der Verfassungsbeschwerde

1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010

3. Kammer des Ersten Senats,

Vizepräsident: Kirchhof (Vorsitz), Richter Bryde, Richter Schluckebier

Die Urteile der Sozialgerichte in den 3 Rechtszügen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG. Das Urteil des BSG wird aufgehoben. Das Verfahren wird an das BSG zurückverwiesen (wo man dann den Beschwerdeführer über 3 Monate lang sein Recht vorenthielt, bis er zermübt einem Vergleich zustimmte)

In **1 BvR 739/08** vom 06.09.2010 wurde die Verfassungsbeschwerde eines Beschwerdeführers **nicht angenommen**. Er hatte seine Direktversicherung zwar privat fortgeführt, aber als Versicherungsnehmer war nach wie vor seine ehemalige Firma eingetragen. das Bundesverfassungsgericht lehnte die Beschwerde ab mit mehrfachem Hinweis, dass die juristische Frage ja bereits im Beschluss der **2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes** (1 BvR 1924/07) geklärt sei. **1 BvR 739/08 ist als also eigentlich nur ein Verweis auf 1 BvR 1924/07.**

In **1 BvR 1660/08** vom 28.09.2010 wurde beschlossen, dass Kapitalerträge aus einer privat fortgeführten Direktversicherung (Versicherungsnehmer = Versicherter) nicht mehr verbeitragt werden dürfen.

Die wesentliche Entscheidung des BVerfG ist das **1 BvR 1924/07** vom 07.04.2008. Darin **lehnt** das Gericht die **Annahme** der Beschwerde zweier Beschwerdeführer **ab**, die gegen die Gleichsetzung von Renten ähnlichen, monatlich gezahlten Versorgungsbezügen mit Einmalzahlungen des angesparten Kapitals aus Direktversicherungen klagen. In der Urteilsbegründung wird akribisch hergeleitet warum monatliche Versorgungsbezüge und einmalige Kapitalzahlungen gleich behandelt werden müssten.

Aus der Ablehnung dieser Verfassungsbeschwerde leiten Legislative, Exekutive und Sozialgerichtsbarkeit bis heute ab, dass die praktizierte Verbeitragung von Privateigentum durch die Gesetzlichen Krankenkassen vom Verfassungsgericht abschließend für rechtens und verfassungskonform bestätigt wurde.

Diese drei Entscheidungen jeweils von einer Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes erfolgten unter Missachtung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG). Dies gilt auch für alle nachfolgenden Entscheidungen zu Verfassungsbeschwerden zum Thema „Unrechtmäßige Verbeitragungen infolge des GMG“ bis zum heutigen Tag (siehe Teil II).

Die Zuständigkeit ist durch die §§ 13 und 14 des BVerfGG geregelt.

- BVerfGG § 13
„Das Bundesverfassungsgericht entscheidet [...] **8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes), [...]**“
- BVerfGG § 14
„(1) [...] (2) **Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes ist zuständig in den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14, ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.** (3) [...]“

Die solchermaßen begründeten Verfassungsbeschwerden sind nach BVerfGG § 14 Abs. 2 zweifelsfrei dem **Zweiten Senat** des Bundesverfassungsgerichts zur Entscheidung vorzulegen.

Mit den 3 Beschlüssen 1 BvR 1924/07, 1 BvR 739/08 und 1BvR 1660/08 jeweils einer Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts haben also die Richterin Hohmann-Dennhardt, Vizepräsident Kirchhof und die Richter Gaier, Bryde und Schluckebier § 14 i.V.m. § 13 des BVerfGG gebrochen.

Die Entscheidungsformel in den Beschlüssen
„Diese Entscheidung ist unanfechtbar.“
sind eine Verhöhnung der staatlich organisiert Betroffenen.

Es gibt zum Thema „Unrechtmäßige Verbeitragungen infolge des GMG“ bis zum heutigen Tag keinerlei rechtlich wirksame Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, weder Urteile, noch Beschlüsse noch Nichtannahme-Beschlüsse.

13 Dummdreistes Abschreiben der BSG Rechtsbeugungen (1 BvR 1924/07)

Im Verfahren 1 BvR 1924/07 wurde Verfassungsbeschwerde für zwei GMG-Geschädigte durch den Bevollmächtigten Prof. Dr. F. Hase erhoben unmittelbar gegen die Zurückweisung der Revisionen B 12 KR 25/05 R und B 12 KR 26/05 R durch das Bundessozialgericht vom 25.04.2007.

Die vorinstanzlichen Entscheidungen stammten vom 08.09.2005 bzw. 27.07.2005. Warum also erst so spät nach Einführung des GMG? - Schon sehr bald nach GMG-Einführung gab es auf dem Klageweg durch die Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit massive Behinderungen für Rechtsuchende (siehe **Teil II**).

Die Frage ist natürlich, wieso es bei erstmaliger so intensiver Beschäftigung mit dieser Rechtsfrage durch das Bundesverfassungsgericht zu einer Nichtannahme, wenn auch mit ausgedehnter Begründung kam. Die entscheidende Spur liefert der Versuch des BSG die zeitliche Reihenfolge bzgl. der Feststellung der Verfassungsmäßigkeit des GMG zwischen BSG und BVerfG durch Tricks umzukehren (siehe Kap. 18).

Verblüffung stellt sich ein, wenn man das Urteil des BSG B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006, in welchem wahrscheinlich zum ersten Mal alle bewusst unwahren Kriterien von Gesetzlichen Krankenkassen und BMGS unter Ulla Schmidt zu einem rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Urteil „verarbeitet“ wurden (siehe Kap. 9 c)) mit der Begründung in 1 BvR 1924/07 vergleicht:

B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 (Rn11):

„Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung i.S. von § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V gehören auch Renten, die aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossenen Direktversicherung i.S. des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I 3610 - BetrAVG) gezahlt werden, wie der Senat bereits entschieden hat (vgl etwa die Hinweise auf die entsprechende ständige Rechtsprechung im Urteil vom 26. März 1996, 12 RK 21/95, SozR 3-2500 § 229 Nr. 13 S 66 ff). Um eine solche Direktversicherung handelt es sich, wenn für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen wird und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistung des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Sie ist dann der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen, wenn sie die Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei Invalidität oder Tod bezweckt, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen soll.“

1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 (Rn28):

„Aus dem Gesamtzusammenhang des § 229 Abs. 1 SGB V ergibt sich hinreichend deutlich, was der Gesetzgeber mit § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung des Art. 1 Nr. 143 GMG als "nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung" erfassen wollte. **Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts** gehören zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung im Sinne

von § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V auch Renten, die aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossenen Direktversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) gezahlt werden, wenn sie die Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei Invalidität oder Tod bezwecken, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen sollen.“

B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 (Rn14):

„Hinreichend deutlich ergibt sich hieraus, dass § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V die beitragsrechtliche Berücksichtigung einer nicht regelmäßig wiederkehrenden („solche“) Leistung auf fiktiver Grundlage weiterhin nur dann für einen begrenzten Zeitraum als „Rente der betrieblichen Altersversorgung“ und in gesetzlich bestimmter monatlicher Höhe erlaubt, wenn diese Leistung unabhängig von der Zahlungsmodalität den „Versorgungsbezügen“ i.S. des Abs. 1 - hier der „betrieblichen Altersversorgung“ i.S. der Nr. 5, a.a.O. - zuzuordnen ist, d.h. sie ihre Wurzel in einem der in Satz 1, a.a.O., enumerativ aufgeführten Rechtsverhältnisse hat.“

1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 (Rn28):

Durch § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung des Art. 1 Nr. 143 GMG wird nunmehr, wie das **Bundessozialgericht** in den angegriffenen Urteilen darlegt, bei einer nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistung - wie der Kapitalzahlung aus einer betrieblichen Direktversicherung - für einen begrenzten Zeitraum ihre Berücksichtigung als „Rente der betrieblichen Altersversorgung“ erlaubt, wenn diese Leistung den Versorgungsbezügen im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V zuzuordnen ist, sie also ihre Wurzel in einem der dort aufgeführten Rechtsverhältnisse hat und in gleicher Weise die Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei Invalidität oder Tod bezweckt.

Stellenweise haben die Richter des Verfassungsgerichtes also wie Erstklässler vom BSG **abgeschrieben**. Man kann ihnen lediglich zu Gute halten, dass sie nicht verschwiegen haben, von wem sie abgeschrieben haben.

Es geht jedoch nicht darum zu klären, wie viel Prozent Text von der Urteilsbegründung des BSG in die Nichtannahmebegründung des BVerfG plagiiert wurde, sondern darum, dass die „rechtliche Sicht des BSG“ vom BVerfG übernommen wurde, ohne dass die Verfassungsrichter den Wahrheitswert der rechtlichen Positionen des BSG überprüft haben. Und die „rechtliche Sicht des BSG“ mit Verwendung der GK-Lügen und der Erfindung weiterer BK-Lügen ist Rechtsbeugung,

GK/BK-Lügen	B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006	1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008
GK2 GK5	„Dieser Versorgungszweck kann sich auch aus der vereinbarten Laufzeit ergeben ...“ (Rn 11)	„Die versicherungsrechtliche Zwecksetzung unterscheidet die betriebliche Altersversorgung auch im Fall der nicht regelmäßig wiederkehrenden Kapitalzahlung von anderweitigen Zuwendungen des Arbeitgebers ...“ (Rn 28) „... Kapitalzahlung aus einem Beschäftigungsverhältnis [...] ihr Ziel einer Absicherung des Altersrisikos ...“ (Rn 29) „... nicht wiederkehrenden Leistungen [...] ihr Ziel der Alterssicherung .“ (Rn32)
GK3	„... Der hinreichende Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Leistungen aus der Lebensversicherung und der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers für die Qualifizierung als beitragspflichtige Einnahme der betrieblichen Altersversorgung...“ (Rn 11)	„... die Herkunft der Kapitalzahlung aus einem Beschäftigungsverhältnis ...“ (Rn29) „... bedeutet der Zufluss von Versorgungsbezügen eine Stärkung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die ihren entscheidenden Ausgangspunkt in einer Beschäftigung hat [...]. Sie werden unter Einsatz der Arbeitskraft erworben ...“ (Rn31) „Indes kann kein wesentlicher materieller Unterschied bezüglich der

		beschäftigungsbezogenen Einnahmen zwischen laufend gezahlten Versorgungsbezügen und nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen identischen Ursprungs und gleicher Zwecksetzung, insbesondere einmaligen Kapitalleistungen aus Direktversicherungen, festgestellt werden. Beide Leistungen knüpfen an ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis an ...“ (Rn32)
GK3	„An dieser sog institutionellen Abgrenzung , die sich allein daran orientiert, ob [...] von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird und Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs unberücksichtigt lässt, hat der Senat festgehalten ...“ (Rn12)	„...unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, Kapitalleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen, welche die vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien erfüllen, den Versorgungsbezügen [...] gleichzustellen und damit der Beitragspflicht zu unterwerfen.“ (Rn32)
GK6a	„Die Entscheidung über die Beitragspflicht [...] hat der Senat in ständiger Rechtsprechung danach getroffen, welche Leistung im Zeitpunkt des Versicherungsfalls konkret geschuldet war [...]. „ Versicherungsfall “ ist dabei je nach Art des Versorgungsbezuges der Eintritt der Berufsunfähigkeit, bei Altersrenten das Erreichen des Rentenalters oder der vereinbarte Auszahlungstermin .“ (Rn15)	„Beide Leistungen [...] sind Teil einer versicherungsrechtlich organisierten, durch Beiträge gespeisten zusätzlichen Altersversorgung, welche dem Versicherten mit dem Eintritt des Versicherungsfalls einen unmittelbaren Leistungsanspruch vermittelt.“ (Rn32) „Ausgangspunkte [...] der [...] Gleichbehandlung der nicht wiederkehrenden Leistungen mit den laufenden Versorgungsbezügen sind die im Versicherungsfall eintretende Erhöhung der Einnahmen des Versicherten und ihr Ziel der Alterssicherung.“ (Rn32)
GK3	„Die einmalige Kapitalzahlung verliert ihren Charakter als dem Lebensunterhalt nach der Beendigung oder Einschränkung der beruflichen Tätigkeit dienende Leistung nicht dadurch, dass der Versicherte die einmalige Kapitalzahlung zur Deckung eines Sonderbedarfes bestimmt hat.“ (Rn21)	„Die im Beschäftigungsverhältnis wurzelnde , auf einer bestimmten Ansparleistung während des Erwerbslebens beruhende einmalige Zahlung einer Kapitalabfindung ist nicht grundsätzlich anders zu bewerten als eine auf gleicher Ansparleistung beruhende, laufende Rentenleistung ...“ (Rn32)
BK9	„Vermögen als solches ist [...] nicht gegen die Auferlegung öffentlich-rechtlicher Geldleistungspflichten geschützt [...], soweit es dadurch nicht zu einer grundlegenden Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse kommt [...]. Diese Gefahr sieht der Senat nicht , [...].“ (Rn23)	„Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.“ (Rn34) „Den betroffenen Personen sind die damit verbundenen Folgen zumutbar .“ (Rn34) „Die Höhe der dadurch hervorgerufenen Beitragsbelastung bewirkt keinen unzumutbaren Eingriff in die Vermögensverhältnisse der Betroffenen.“ (Rn35)
BK10	„Diese Gefahr sieht der Senat nicht, zumal der Beseitigung der beitragsrechtlichen Privilegierung auch insofern eine Stärkung des Solidarprinzips wie der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung gegenübersteht.“ (Rn23)	„Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht [...] bildet ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung“ (Rn34)
BK8	„Vor allem konnte ein bei Abschluss der Direktversicherungen vorhandenes schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der Beitragsfreiheit einer hieraus in Zukunft fällig werdenden einmaligen Leistung nicht entstehen.“ (Rn22)	„... verstößt nicht gegen Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes .“ (Rn36)

GK6b	<p>„Das gilt auch, soweit Zahlungen bereits vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen beruhen. Zwar knüpft die Beitragspflicht damit an ein in der Vergangenheit begründetes Vertragsverhältnis an, entfaltet aber nur [...] eine sog unechte Rückwirkung.“ (Rn 22)</p>	<p>„Die Belastung nicht wiederkehrend gezahlter Versorgungsleistungen mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz beurteilt sich nach den Grundsätzen über die unechte Rückwirkung von Gesetzen [...]; denn die angegriffene Regelung greift mit Wirkung für die Zukunft in ein öffentlich-rechtliches Versicherungsverhältnis ein ...“ (Rn36)</p>
-------------	--	--

14 Anbiederung an die Politik (1 BvR 1924/07)

Als ob es der Peinlichkeit noch nicht genug wäre, setzen die Richter (Hohmann-Dennhardt, Gaier, Kirchhof) des Ersten Senats BVerfG im Nichtannahmebeschluss 1 BvR 1924/07 durch ihre **servile Ergebenheitsadresse an die Politik** noch einen drauf:

*„Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht [...] bildet ein **geeignetes und erforderliches Mittel** zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung [...] (1 BvR 1924/07 07.04.2008 Rn 34)“*

Als sei dieses eine Neuigkeit. Jeder Verbrecher kann bestätigen, wenn man keine Lust zur Arbeit hat oder einen diverse persönliche Defizite daran hindern anständig zu arbeiten, dann ist **Diebstahl** ein sehr geeignetes und erforderliches Mittel die Kassen aufzufüllen.

Oder soll man den Zuspruch des Verfassungsgerichts ganz anders interpretieren?

Nachdem die Legislative über Jahrzehnte bewiesen hat, dass sie zu einer verfassungskonformen Lösung für die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung einfach nicht in der Lage ist, bekommt das Bundesverfassungsgericht Mitleid mit den Unfähigen und versucht eine wiederum im Konflikt zur Verfassung stehende Lösung (GMG) einfach durchzuwinken.

15 Der Erste Senat des BVerfG bricht ungeniert die Verfassung (1 BvR 1924/07)

Der mit dem GMG ergänzte § 229 SGB V lässt aus gesetzlicher Sicht maximal (nur bei mildem Hinwegsehen über die sprachlichen Unzulänglichkeiten) die Verbeitragung von einmaligen Auszahlungen von Betriebsrenten zu (siehe Kap. 5).

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat nach der Neubesetzung seines Vorsitzes mit Hartwig Balzer seine von der Politik gesetzte Aufgabe erfüllt und die die in 2002/2003 in Zusammenarbeit zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und dem BMSG unter Ulla Schmidt erarbeiteten „Kriterien“ (GKx) (siehe Kap. 4) in eine Serie von rechtsbeugenden Urteilen bzgl. der Verbeitragung von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen umgesetzt. Die Formulierung in der Begründung der Nichtannahme 1 BvR 1924/07 ist also nicht ganz richtig, denn die Kriterien wurden nicht vom BSG aufgestellt, sondern nur nachgeplappert.

Laut 1 BvR 1924/07 Rn 32 Satz 1: „[...] **unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, Kapitaleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen, welche die vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien erfüllen, den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V gleichzustellen [...]**“.

In der Begründung des 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 erteilen die Verfassungsrichter Hohmann-Dennhardt, Gaier und Kirchhof nicht etwa den Richtern des BSG wegen Missachtung von Recht und Gesetz, Rechtsbeugung und Amtsanmaßung die längst überfällige Abfuhr; nein, sie übernehmen/kopieren deren rechtbeugende Kriterien, erteilen ihm das „verfassungsrechtliche Gütesiegel“ und machen es so endgültig „salonfähig“.

Laut 1 BvR 1243/88 Rn 19 + 20 vom 03.11.1992 gilt:

„ Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden. Grundgesetz, Gerichtsverfassung und Prozeßordnungen sichern die Gesetzesbindung ab und treffen zugleich Vorsorge gegen richterliche Fehlentscheidungen. Das Grundgesetz setzt diese Ordnung voraus. Es hat dem Bundesverfassungsgericht nicht die Aufgabe übertragen, Gerichtsentscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit einfachem Recht in letzter Instanz zu überprüfen. Insofern begnügt es sich, auch soweit Grundrechte betroffen sind, grundsätzlich mit dem Schutz, den die Fachgerichte gewähren. **Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, wenn sich ein Richterspruch über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinwegsetzt. Das ist der Fall, wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen, daß es sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen.** [...]“.

Wie kann das Bundesverfassungsgericht seinen Auftrag derart missachten und dem Bundessozialgericht die Rechtsbeugung auch noch nachträglich sanktionieren? Die Antwort kann nur in den verantwortlichen Personen Richterin Hohmann-Dennhardt, Richter Gaier und Richter Kirchhof zu finden sein, die diesen Beschluss juristisch und moralisch zu verantworten haben.

Spätestens mit der dem Beschluss 1 BvR 1924/07 zugrunde liegenden Verfassungsbeschwerde (das Bundesverfassungsgericht kann nicht von sich aus tätig werden) wäre es für das Bundesverfassungsgericht an der Zeit gewesen seinen Verfassungsauftrag zum Schutz des GG umzusetzen und:

- den Abgeordneten des Bundestages das überaus schlampig gemachte GMG um die Ohren zu hauen mit dem Hinweis, dass dieses nicht minimalste Anforderungen an ein Gesetz erfüllt und Politiker, die ihren verfassungsmäßigen Auftrag des Gesetze-Machens nicht erfüllen wollen oder erfüllen können, doch bitte ihr Mandat zurück geben sollen,
- sämtliche bis dahin aufgelaufenen rechtsbeugenden Urteile des Bundessozialgerichts aufzuheben und den Richtern des 12. Senats des Bundessozialgerichtes persönlich zu verdeutlichen, dass auch für sie das Strafgesetzbuch volle Gültigkeit hat.

Indem das **Bundesverfassungsgericht** die damalige Verfassungsbeschwerde nicht genutzt hat und bis zum heutigen Tag keine Verfassungsbeschwerde zum Anlass genommen hat, eine Korrektur dieses GG widrigen Zustands herbeizuführen, hat es selbst **den vom Artikel 93 GG zugewiesenen Auftrag missachtet.**

Art 93 (1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

[,,]

4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;

[...]

Indem die Richter des Bundesverfassungsgerichtes die rechtsbeugenden Begründungen der Urteile des BSG übernommen haben, haben sie selbst Rechtsbeugung (§ 339 StGB) betrieben.

Sie haben den Artikel 20 Abs. 3 missachtet:

Art 20 (3) GG

*„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**“*

Sie haben den Artikel 97 Abs. 1 missachtet:

Art 97 (1)

*„**Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.**“*

Sie haben verhindert, dass die Verfassungsbeschwerde vom gesetzlichen zuständigen Zweiten Senat bearbeitet wurde und damit Art. 101 Abs. 1 missachtet:

Art 101 (1)

*„**Ausnahmerichter sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**“*

Sie haben durch Nichtannahme mit Begründung mit rechtsbeugenden Argumenten Art 103 Abs. 1 missachtet:

Art 103 (1)

*„**Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.**“*

Es bleibt also festzuhalten:

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde und ihrer Begründung **1 BvR 1924/07** vom 07.04.2008 haben die **Richterin Hohmann-Dennhardt**, der **Richter Gaier** und der **Richter Kirchhof**

- den **§ 13 i.V.m. §14 BVerfGG** gebrochen
- nach **§ 339 StGB Rechtsbeugung** begangen; welches nach § 12 StGB ein **Verbrechen** ist
- die Verfassung nach **Art 20 (3), 93 (1) Nr. 4a, 97 (1), 101 (1), 103 (1) GG** gebrochen

Die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde und ihre Begründung **1 BvR 739/08** vom 06.09.2010 ist im Wesentlichen ein Verweis auf **1 BvR 1924/07** (siehe Kap. 12) und somit rechtlich ebenso einzustufen. Es bleibt also festzuhalten:

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde und ihrer Begründung **1 BvR 739/08** vom 06.09.2010 haben der **Vizepräsident Kirchhof**, der **Richter Bryde** und der **Richter Schluckebier**

- den **§ 13 i.V.m. §14 BVerfGG** gebrochen
- nach **§ 339 StGB Rechtsbeugung** begangen; welches nach § 12 StGB ein **Verbrechen** ist
- die Verfassung nach **Art 20 (3), 93 (1) Nr. 4a, 97 (1), 101 (1), 103 (1) GG** gebrochen

16 Ein widersprüchlicher verfassungswidriger Beschluss (1 BvR 1660/08)

a) Der Beschwerdeführer hatte eine „Direktversicherung“ nach Insolvenz des Arbeitgebers privat fortgeführt.

- Der Arbeitgeber des Beschwerdeführers schloss 1979 eine Kapitallebensversicherung („Direktversicherung“) auf den Beschwerdeführer als Bezugsberechtigten ab.
- „Der Arbeitgeber“ ging in Insolvenz und „übertrug zum 1. Januar 1988 alle Rechte aus diesem Versicherungsvertrag auf den Beschwerdeführer“ (Rn1).
- Die Laufzeit der Kapitallebensversicherung endete und „Zum 1. Mai 2004 zahlte das Unternehmen der Lebensversicherung an den Beschwerdeführer eine einmalige Kapitalleistung aus der Lebensversicherung in Höhe von 67.443,51 € aus“ (Rn2).

b) **Einerseits** enthält dieser einzige „echte“ Beschluss ohne Nichtannahme des Verfassungsgerichts zum Thema „Unrechtmäßige Verbeitragungen infolge des GMG“ folgende Klarstellungen.

Der Nachweis einer solchen Versicherung als **private Vorsorge** ist durch die Begriffsbestimmung der betrieblichen Altersversorgung in BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und i. V. mit BSG B 12 KR 5/09 R (Entgeltverwendungsabrede ist keine Entgeltumwandlung, d.h. keine betriebliche Altersversorgung) eindeutig zu erbringen. Zur Einstufung als betriebliche Altersvorsorge reicht es nicht, dass der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist, sondern die vom Arbeitgeber eingezahlten Beiträge müssen von einer Versorgungszusage umfasst sein (nach **1 BvR 1660/08, Absch. II, Rn. 12** (Umfassungsgebot, Versorgungszusage Voraussetzung):

*„b) Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung. **Voraussetzung** hierfür ist, dass **die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind**, und dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde, dieser also – anders als ein privater Lebensversicherungsvertrag – auf ihn als Versicherungsnehmer ausgestellt ist. Es ist im Rahmen einer Typisierung nicht zu beanstanden, wenn das Bundessozialgericht auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitnehmer eingezahlte Beiträge im Rentenversicherungsrecht ebenfalls als noch betrieblich veranlasst einstuft, solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts, also der auf den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer laufende Versicherungsvertrag, zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung genutzt wird. Es liegt damit ein formal einfach zu handhabendes Kriterium vor, dass ohne Rückgriff auf arbeitsrechtliche Absprachen eine Abschiebung betrieblicher von privater Altersversorgung durch Lebensversicherungsverträge erlaubt.“ (1 BvR 1660/08, Absch. II, Rn. 12)*

*„c) Das **Bundessozialgericht** **verkennt** aber **Bedeutung und Tragweite von Art. 3 Abs. 1 GG**, wenn es die Typisierung auf die Fälle ausdehnt, in denen auch Einzahlungen des*

Arbeitnehmers auf Kapitallebensversicherungsverträge in die betriebliche Altersversorgung eingeordnet werden, die den Begriffsmerkmalen des Betriebsrentenrechts nicht entsprechen und sich in keiner Weise mehr von Einzahlungen auf private

Kapitallebensversicherungsverträge unterscheiden. Das ist der Fall, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit Beiträge auf eine frühere Direktversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nach Einrücken des Arbeitnehmers in die Stellung des Versicherungsnehmers allein von ihm gezahlt werden“. (1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 13)

„aa) Die institutionelle Unterscheidung des Bundessozialgerichts, ob eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die Leistungen auszahlt, versagt beim Durchführungsweg der Direktversicherung stets, weil hier Lebensversicherungsunternehmen, die sowohl das private Lebensversicherungsgeschäft wie auch betriebliche Altersversorgung betreiben, als Träger auftreten. **Die institutionelle Unterscheidung kann sich daher nur daran orientieren, ob die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung erfüllt sind.** Insoweit ist mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 30; Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 26) davon auszugehen, dass die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (**Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung - BetrAVG**) grundsätzlich ein geeignetes Kriterium darstellt, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen. [...]“ (1 BvR 1660/08, Abschn. II, RN 14)

Andrerseits, wenn zur institutionellen Abgrenzung von privater Kapitallebensversicherung und betrieblicher Altersvorsorge

(Wiederholung von oben) „mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 30; Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 26) davon auszugehen, dass die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (**Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung - BetrAVG**) grundsätzlich ein geeignetes Kriterium darstellt, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen.[...] [ist]“ (1 BvR 1660/08, Abschn. II, RN 14),

warum weigerte sich dann der Erste Senat unter Kirchhof diese Erkenntnis in einem ordentlichen Urteil festzuschreiben und dadurch das Recht wieder herzustellen?

Die erste Möglichkeit dazu hätte es mit der auf das B 12 KR 6/08 R folgenden Verfassungsbeschwerde gehabt: Es begann im 1. Rechtszug mit einer Klage vom 02.03.2006 vor dem SG München (S 43 KR 256/06), welche am 26.09.2007 mit den nun üblichen rechtsbeugenden Argumenten („Verwurzelung im Arbeitsleben“) aber mit der Erlaubnis zur Sprungrevision zum BSG abgewiesen wurde. Beim BSG wurde die Revision (B 12 KR 6/08 R) am 12.11.2008 von den Richtern Balzer (Vorsitz), Dr. Berchtold, und Bernsdorf als unbegründet zurückgewiesen. Die anschließende Verfassungsbeschwerde wurde am 24.04.2009 in das „Allgemeine Register“ beim BVerfG eingetragen (AR 2874/09). Diese wurde dann allerdings von der Kammer um Kirchhof gar nicht erst angenommen, weil der rechtsvertretende Führungskräfteverband *ula* nach Einreichen der Verfassungsbeschwerde „vergessen hatte einen schriftlichen Antrag auf die Übernahme in das Verfahrensregister zustellen“. Das war Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, denn es gibt keine gesetzliche Regelung, dass ein Beschwerdeführer nach dem Einreichen einer Verfassungsbeschwerde fortlaufend schriftlich zu bekunden habe, dass er selbstverständlich auch deren Bearbeitung wünsche. Die Schmutzarbeit erledigten im Vorfeld bereits, natürlich ohne rechtliche Befugnis, die Verwaltungsjuristen des BVerfG unter der Direktorin Dr. Elke Luise Barnstedt.

Die zweite Möglichkeit hätten der Vizepräsident Kirchhof, und die Richter Bryde und Schluckebier hier im 1 BvR 1660/08 gehabt, aber sie begnügten sich lieber mit einem zarten Hinweis darauf, dass sie ja auch schon bei ihrer ersten Möglichkeit Rechtsverweigerung bzw. Verfassungsbruch (Art. 92, 93 (1) Nr. 4a, 101 (1) und 103 (1) GG) als Lösung ansahen.

Die Kammer des Ersten Senats (Vizepräsident: Kirchhof (Vorsitz), Richter: Bryde, Richter: Schluckebier) bezog ihre Klarstellungen nur auf jenen Teil des Sparerlöses der Kapitallebensversicherung, welcher durch direkte Prämienzahlung des Beschwerdeführer nach Insolvenz des Arbeitgebers überwiesen wurden. Nach obigen Klarstellungen reicht die Versicherungsnehmereigenschaft durch den Arbeitgeber eben nicht aus zu Klassifizierung als betriebliche Altersversorgung. Hätten die Richter ihre eigenen, als richtig erkannten Kriterien auch auf den Anteil des Sparerlöses angewandt, bei welchem die Prämien über den Arbeitgeber überwiesen wurden, hätte die klare Feststellung sein müssen, dass auch dieser Teil eine private Kapitallebensversicherung mit privaten Sparerlösen war.

- Die Richter fragten nicht, wo denn die **Versorgungszusage** des insolventen Arbeitgebers geblieben sei. Man stellte nur fest, dass sämtliche Rechte an den Beschwerdeführer übergeben wurden; von Übergabe der eingegangenen Versorgungspflichten war nicht die Rede. Die wären doch aus Sicht des Beschwerdeführers wesentlich interessanter gewesen.
- Die Richter fragten nicht, wo denn der geänderte Arbeitsvertrag geblieben sei, in welchem sich der Arbeitgeber zur Versorgung ungeachtet seiner Solvenz verpflichtet hatte und aus welchem hervorging, dass die bezahlten Prämien nicht etwa aus dem Netto-Gehalt des Beschwerdeführers stammten.

Die Erklärung für das fehlende Interesse des BVerfG am Verbleib der Pflichten aus der Versorgungszusage ist einfach: Es gab überhaupt keine Versorgungszusage. Es gab keine materielle oder schuldrechtliche Leistung des Arbeitgebers. Die Kapitallebensversicherung des Beschwerdeführers erfüllte eben nicht die Bedingungen „Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – BetrAVG“ und das BSG hatte unerlaubt typisiert.

Nein die Richter fragten nicht, die schalteten wieder auf die alten rechtsbeugenden Argumente (**GK1, GK3**), die schon 2002/2003 in Zusammenarbeit zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und dem BMGS entwickelt wurden:

*„Auch bei Beiträgen, die ein Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf die Direktversicherung einzahlt, ist **der Berufsbezug noch gewahrt**, solange der **Arbeitgeber die Direktversicherung als Versicherungsnehmer** und damit **innerhalb der institutionellen Vorgaben des Betriebsrentengesetzes fortführt**“ (1 BvR 1660/08, Absch. II, RN 14).*

Dann wäre allerdings der nächste folgenschwere Schritt gewesen festzustellen, dass einige Millionen Kapitallebensversicherungen ebenfalls nach diesen Kriterien private Kapitallebensversicherungen mit privaten Sparerlösen sein müssen und **die Gesetzlichen Krankenkassen seit 2004 mit den Mitteln des Betrugs private Sparerlöse verbeitragen**.

d) Der Beschluss mit Begründung **1 BvR 1660/08** vom 28.09.2010 basiert auf zwei sich gegenseitig ausschließenden Rechtsbewertungen. Einerseits wurden Kriterien aufgestellt, nach denen die durch den Beschwerdeführer direkt überwiesenen Versicherungsprämien zu privaten Sparerlösen führten; andererseits wurden diese Kriterien missachtet und die üblichen rechtbeugenden Kriterien benutzt um zu begründen, dass die über den Arbeitgeber überwiesenen Versicherungsprämien zu betrieblichen Versorgungsbezügen führten. Ein solcher Beschluss ist zweifelsfrei rechtswidrig. Die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes ist es Rechtswidersprüche zu klären und zu beseitigen und nicht neue herzustellen.

Die Richter des Ersten Senats brachten es ja nicht einmal fertig über mehrere Absätze einer Beschlussbegründung hinweg eine einheitliche, widerspruchsfreie Rechtssicht beizubehalten. Eine derart widersprüchliche Beschlussbegründung war ein gefundenes Fressen für das BSG (und in der Folge für die gesamte kriminelle Sozialgerichtsbarkeit; siehe Teil II). Nach Rücküberweisung an das BSG nutzte das BSG diesen Beschluss, um den Beschwerdeführer noch über 3 Monate mürbe zu machen, um ihm dann einen unbekanntem Vergleich abzunötigen.

War der Auslöser für diesen Beschluss das schlechte Gewissen des Herrn Kirchhof über die Fehlleistung 1 BvR 1924/07 und wollte man jetzt nett zu den ausgenommenen Rentnern sein, aber nur ein paar Absätze lang und nicht zu sehr (nicht zu sehr ins Geld gehend)?

Es bleibt also festzuhalten:

Mit der Begründung der Verfassungsbeschwerde **1 BvR 1660/08** vom 28.09.2010 haben der **Vizepräsident Kirchhof**, der **Richter Bryde** und der **Richter Schluckebier**

- den **§ 13 i.V.m. §14 BVerfGG** gebrochen
- nach **§ 339 StGB Rechtsbeugung** begangen; welches nach § 12 StGB ein **Verbrechen** ist
- die Verfassung nach **Art 20 (3), 97 (1) und 101 (1) GG** gebrochen

e) Leider hat der unter **b)** beschriebene Sachverhalt keine rechtliche Relevanz, da der gesamte Beschluss 1 BvR 1660/08 keine rechtliche Relevanz hat.

Wenn die Gesetzlichen Krankenkassen Gegenteiliges behaupten wollen, müssen sie folgende Beweise vorlegen können:

1. Novierung des Anstellungsvertrages, durchgeführt im Zeitraum um den Abschlusstermin der Versicherung (die Versorgungszusage muss vertraglich eingebunden sein)
2. Versorgungszusage durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um den Abschlusstermin der Versicherung (die Versorgungszusage umfasst auch die Zahlungsverpflichtung, wenn die Versicherungsorganisation zur Zahlung ausfällt)
3. Nachweis, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Versicherung aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem ehemalige Arbeitnehmer dieses Vermögen durch ihren entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Wenn die **Gesetzliche Krankenkasse dies nicht können**, dann versuchen sie mit unwahren Behauptungen die Verbeitragung von privatem Vermögen der Rentner durchzuführen; dies erfüllt den **Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB in nach Abs. 3 Nr. 2 „besonders schwerem Fall“**.

17 Fehlende Rechtsverordnung nach Artikel 80 Abs. 1 GG

a) Im Grundgesetz Art. 80 Abs. 1 ist festgelegt:

„(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.“

Im Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung ist niemand und insbesondere nicht der 12. Senat des Bundessozialgerichts ermächtigt worden, Rechtsverordnungen zu erlassen.

Wenn man sich den überaus missratenen Gesetzestext des § 229 SGB V anschaut, der auch schon vor dem GMG ein sprachlich missratenes Konstrukt war, dann wäre eine Rechtsnorm zur Erklärung, was denn der Gesetzgeber mit diesem Gesetzestext eigentlich sagen will, überaus hilfreich. Besser wäre es natürlich, man hätte damals den Gesetzestext gleich neu formulieren lassen und zwar von einem

- a) der der deutschen Sprache mächtig ist
- b) und der in Abweichung zur großen Masse der Juristen zu logischem Denken fähig ist.

Die fehlende Rechtsnorm hindert das **Bundessozialgericht** nicht daran, die vom Gesetzgeber gelassene Lücke nach eigenem Gutdünken selbst zu füllen (z.B. **B12 KR 6/08 R**):

*„Leitsätze: Einmalzahlungen aus einer Direktversicherung sind in der gesetzlichen Krankenversicherung auch dann als Versorgungsbezüge zur Beitragsbemessung heranzuziehen, wenn sie auf eigenen Beitragszahlungen des Versicherten beruhen (**Bestätigung und Fortführung der ständigen Rechtsprechung des Senats**).“*

b) Um Fehldeutungen auszuschließen, die Vorgabe von rechtsbeugenden Argumenten an den neuen Vorsitzenden des 12. Senats Hartwig Balzer durch das BMGS unter Ulla Schmidt (Kap. 5, 9, 10) ist keine Vorgabe einer Rechtsnorm durch den Gesetzgeber im Sinne des Grundgesetzes, sondern die Vorgabe von Parteipolitikern der SPD an diesen 12. Senat des BSG zur zügellosen Kriminalisierung der „Recht“sprechung.

Und selbst im sehr hypothetischen Fall, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch noch die in Zusammenarbeit zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und dem BMGS unter Ulla Schmidt abgestimmten rechtbeugenden Kriterien (Kap. 5) in blindem Vertrauen abgesegnet hätten, hätte das Bundesverfassungsgericht dem einen Riegel verschieben müssen. Voraussetzung für solche Rechtsnormen ist nämlich, dass sie in Übereinstimmung stehen mit dem Rechtssystem und dass sie nicht irgendwelche Gesetze oder gar das Grundgesetz brechen.

Wenn z.B. der Bundestag heute beschließen würde die Hauptverantwortlichen für diese Kriminalisierung der Judikative sind wegen des enormen Schadens, den sie der Demokratie und dem Rechtsstaat beigelegt haben, zu rädern, schleifen, vierteilen oder aufs Rad zu flechten, dann müsste das Bundesverfassungsgericht (selbstverständlich nach sofortigem Antrag auf eine einstweilige Verfügung durch den Autor) dieses sofort stoppen. Denn solche Maßnahmen verletzen Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des GG „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Im Übrigen ist im deutschen Rechtssystem foltern nicht erlaubt.

18 BSG Versuch der Vertuschung der Amtsanmaßung und Rechtsbeugung

Die rechtsbeugende und verfassungswidrige Begründung der Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 (siehe Kap. 12 – 15) kam dem 12. Senat des BSG und den Parteipolitikern wie gerufen. Es hatte nur einen Nachteil; das BSG hatte zwei Jahre vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsmäßigkeit in die Welt posaunt.

Damit die fortlaufende Amtsanmaßung durch den 12. Senat des BSG nicht so auffällt beschrieb das BSG im Urteil B 12 KR 6/08 R vom 12.11.2008 nun nochmals die eigene rechtsetzende, rechtsbeugende und amtsmissbräuchliche Rechtssicht, damit man dann dieses spätere Urteil in der Rechtsprechung zitieren kann und es nicht so auffällt, dass das BSG bereits am 13.09.2006 dem BVerfG für dessen Beschluss 1 BvR 1924/07 am 07.04.2008 die Rechtsauslegung vorgegeben hatte:

*„Gegen die Heranziehung von Versorgungsbezügen in der Form der nicht wiederkehrenden Leistung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken auch dann nicht, wenn das entsprechende Rechtsverhältnis bereits vor dem 1.1.2004 abgeschlossen wurde (vgl insbesondere BSG, Urteile vom 13.9.2006, B 12 KR 5/06 R, SozR 4-2500 § 229 Nr 4; vom 25.4.2007, B 12 KR 26/05 R, USK 2007-6 - die Verfassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung wurde mit Beschluss des BVerfG Erster Senat 2. Kammer vom 7.4.2008, 1 BvR 1924/07 <WM 2008, 1114 ff = DVBl 2008, 847 ff> nicht zur Entscheidung angenommen; vom 12.12.2007, B 12 KR 6/06 R, USK 2008, 98 und B 12 KR 2/07 R, USK 2005-81 = Die Beiträge Beilage 2008, 117 ff; vgl auch Urteile des Senats vom 18.12.1984, 12 RK 36/84, BSGE 58, 10, 14 f = SozR 2200 § 180 Nr 25 S 92 ff; vom 15.12.1994, 12 RK 57/92, SozR 3-2500 § 229 Nr 4 S 16 ff; vom 30.3.1995, 12 RK 10/94, SozR 3-2500 § 229 Nr 10). Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Sie bildet ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung. Es oblag dem Gestaltungsermessen des Gesetzgebers, zu entscheiden, ob er auch von vorneherein als Einmalzahlungen vereinbarte Versorgungsleistungen im Interesse einer möglichst lückenlosen Regelung und zur Verhinderung von Umgehungsmöglichkeiten zur Beitragsbemessung heranzieht oder sie aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen vernachlässigt und zunächst die Auswirkungen der bestehenden gesetzlichen Regelung beobachtet. **Jedenfalls ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden**, wenn der Gesetzgeber nunmehr zum 1.1.2004 nach einer über zwanzigjährigen Beobachtungsphase in Wahrnehmung dieses Spielraumes auch im Hinblick auf Umgehungsmöglichkeiten Versorgungsbezüge in Form einmaliger Kapitalzahlungen mit regelmäßig wiederkehrend gezahlten Versorgungsbezügen gleichstellt und damit bei gleichartiger Verwurzelung in der früheren Erwerbstätigkeit eine Gleichbehandlung ohne Berücksichtigung der Zahlungsmodalitäten schafft. Dabei durfte er im Wege einer sog unechten Rückwirkung auch an in der Vergangenheit begründete Rechtsverhältnisse anknüpfen. Bezüglich der beschäftigungsbezogenen Einnahmen kann ein wesentlicher materieller Unterschied zwischen laufend gezahlten Versorgungsbezügen und nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen identischen Ursprungs und gleicher Zielsetzung, insbesondere einmaligen Kapitalleistungen aus Direktversicherungen, nicht festgestellt werden. Auch einmalige Kapitalzahlungen erhöhen zudem ebenso wie regelmäßig wiederkehrende Zahlungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherten, und zwar nicht nur im Monat der Auszahlung, sondern darüber hinaus. Die einmalige Kapitalzahlung verliert ihren Charakter als dem Lebensunterhalt nach der Beendigung oder Einschränkung der beruflichen Tätigkeit dienende Leistung nicht dadurch, dass der Versicherte die einmalige Kapitalzahlung zur Deckung eines Sonderbedarfes bestimmt hat. Auch bei wiederkehrenden beitragspflichtigen Versorgungsbezügen hängt nämlich die Beitragspflicht nicht davon ab, ob und wofür der Versicherte diese verbrauchen wollte oder verbraucht hat.*

Aber auch in diesem Text war noch klar abzulesen, dass **erst** das BSG mit seinem Urteil vom 13.09.2006 rechtsetzende Fakten geschaffen hatte und **dann** das Bundesverfassungsgericht am 07.04.2008 diese Rechtsbeugung und diesen Amtsmissbrauch in einer Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde nachträglich sanktioniert hatte.

Die Gesetzliche Krankenkasse Securvita BKK z.B. nutzte „das Geschenk“ dieser „spät datierten“ Wiederholung durch das BSG aber, **um in einem Widerspruchsbescheid vom 07.04.2016 die zeitliche Reihenfolge zu verdrehen und zu bekunden** (06.09.2016 SG Itzehoe S 27 KR 96/14_Urteil, Tatbestand S.4 Abs. 2):

*„Mit Widerspruchsbescheid vom 7. April 2014 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Auch **nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** zählten Kapitalleistungen, die auf Beiträgen beruhten, die während der Zeit eingezahlt worden seien, als der Arbeitgeber noch Versicherungsnehmer gewesen sei, zum betrieblichen Teil der Altersversorgung und unterlägen somit als Versorgungsbezug der Beitragspflicht. **Diese Rechtsansicht des Bundesverfassungsgerichts habe das Bundessozialgericht in seinen Urteilen vom 30. März 2011 (B 12.KR 16/10 Rund B 12 KR 24/09 R) übernommen und bestätigt.** Die vom Kläger empfangene Kapitalauszahlung sei in voller Höhe beitragspflichtig; da sein ehemaliger Arbeitgeber Versicherungsnehmer gewesen sei, als die Beitragszahlungen erfolgt seien.“*

Und dem Richter und Direktor des Sozialgerichts in Itzehoe, Knoblich, blieb dann nur noch so zu tun, als hätte es das rechtsbeugende und amtsmissbräuchliche Urteil des BSG vom 13.09.2006 niemals gegeben (06.09. 2016 SG Itzehoe S 27 KR 96-14_Urteil, Entscheidungsgründe S.9 Abs. 3 – S.10 Abs. 1)

*„Auch allein der Umstand, dass von vornherein eine Kapitalzahlung und keine Rentenzahlung vereinbart worden ist, führt nicht dazu, dass eine Verbeitragung der Leistungen aus der Direktversicherung unterbleiben müsste. Das BSG hat dazu ausgeführt (**BSG, Urteil vom 20. November 2008, B 12 KR 6/08 R, in juris RdNr. 17**), gegen die Heranziehung von Versorgungsbezügen in der Form der nicht wiederkehrenden Leistung bestünden verfassungsrechtliche Bedenken auch dann nicht, wenn das entsprechende Rechtsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossen worden sei, denn die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistung in die Beitragspflicht sei mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar: Sie bilde ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlage der gesetzlichen Krankenversicherung. Es habe dem Gestaltungsermessen des Gesetzgebers obliegen, zu entscheiden, ob er auch von vornherein als Einmalzahlung vereinbarte Versorgungsleistungen im Interesse einer möglichst lückenlosen Regelung und zur Verhinderung von Umgehungsmöglichkeiten zur Beitragsbemessung heranziehe oder sie aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen vernachlässige und zunächst die Auswirkungen der bestehenden gesetzlichen Regelung beobachte. Es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber nunmehr zum 1. Januar 2004 nach einer über zwanzigjährigen Beobachtungsphase in Wahrnehmung des Spielraumes auch im Hinblick auf Umgehungsmöglichkeiten Versorgungsbezüge in Form einmaliger Kapitalzahlungen mit regelmäßig wiederkehrend gezahlten Versorgungsbezügen gleichstelle und damit bei gleichartiger Verwurzelung in der früheren Erwerbstätigkeit eine Gleichbehandlung ohne Berücksichtigung der Zahlungsmodalitäten schaffe (**BSG, a.a.O.**). Dabei habe er im Wege der **sogenannten unechten Rückwirkung** auch an in der Vergangenheit begründete Rechtsverhältnisse anknüpfen dürfen (**BSG, a.a.O.**).“*

Dieses geschilderte Verhalten von BSG, Gesetzlicher Krankenkasse und Sozialgericht nennt man „kriminelle Energie“.

19 Das Geständnis vom BSG

a) Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat ein Dokument erstellt über „Die Beitragspflicht von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in der Krankenversicherung der Rentner und der sozialen Pflegeversicherung – Rechtsgeschichtliche Entwicklung und aktueller Stand“. Hieraus wird das Kapitel 2.3.1.1.3 „Institutionelle Abgrenzung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V von der privaten Altersvorsorge“ näher betrachtet ([\[JIG_O-PL_001\]](#), Kap. 2.3.1.1.3, S. 26-28).

„§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V bestimmt den Begriff der „betrieblichen Altersversorgung“ nicht

näher. **Eine Legaldefinition des Begriffs der betrieblichen Altersversorgung** findet sich hingegen in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)⁴⁵. Als betriebliche Altersversorgung werden in § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung definiert, die einem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt worden sind. Hinsichtlich des **Begriffs der „betrieblichen Altersversorgung“ nimmt das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung jedoch seit jeher** [der Autor: nein, erst seit 01.11.2004] **eine am Sinn und Zweck der krankensicherungsrechtlichen Vorschriften orientierte eigenständige Auslegung des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V vor, die nicht streng der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG folgt**⁴⁶.“ (ebd)

Das **BSG maßt sich also an** eine andere als diese Legaldefinition zu verwenden, ohne jedoch es für nötig zu befinden sie überhaupt einmal nachvollziehbar definiert zu haben und diese dann vom Gesetzgeber „abgesegnet“ zu bekommen

*„Das Bundessozialgericht hat seine Auffassung, der Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV sei – auch unter der Geltung des SGB V – gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im BetrAVG eigenständig auszulegen, damit begründet, dass das Beitrags- und das Betriebsrentenrecht unterschiedliche Ziele verfolgten und der Begriff der betrieblichen Altersversorgung deshalb nach Zweck und Systematik des Beitragsrechts abzugrenzen sei“*⁴⁷.“ (ebd)

Das BSG hat **keine Berechtigung**, die **Legaldefinition** des Begriffs der **betrieblichen Altersversorgung** sowie das Gesetz GMG Artikel 1 Nr. 143 **eigenständig auszulegen**. Die **Festlegung der Ziele** des Beitragsrechts und des Betriebsrentenrechts liegt nicht im Aufgabenbereich des BSG. Die BSG-Richter handeln **rechtsbeugend** durch ihre Urteile und Beschlüsse **ab 27.06.2006 zu B 12 KR 36/06 B**, am 25.04.2012 zu B 12 KR 26/10 R, bis heute.

*„Trotz der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts habe der Gesetzgeber § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V nicht geändert“*⁴⁸. Diese – für eine eigenständige Bestimmung des Begriffs der betrieblichen Altersversorgung maßgebende – Begründung **hält das Bundessozialgericht weiter für tragfähig**⁴⁹.“ (ebd)

Das BSG missachtet in seiner Rechtsprechung „Gesetz und Recht“ (**Art. 20 Abs. 3 GG**) und „die Legislative wagt es gegenüber der Judikative“ (hier BSG) die Gesetze nicht einfach entsprechend „anzupassen“. Das BSG sollte sich das nicht so zu Herzen nehmen; das Parlament meint das sicherlich gar nicht böseartig; es kommt eben einfach nicht so spontan ins Arbeiten. Aber obwohl der Gesetzgeber seine Gesetze nicht an die Rechtsprechung des BSG angepasst hat, meint das BSG seine „gesetzeswidrige Rechtsprechung“ ohne Rechtsgrundlage ungehindert und „weiter tragfähig“ fortsetzen zu können.

b) Die Begründung des BSG Urteils B 12 KR 2/16 R enthält das überraschende **Geständnis des kriminellen Handelns** seit 2004 (siehe auch **20180625 Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"**, Beispiel 5).

In der Urteils-Begründung des B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017 stellen die **Richter Heinz (Vorsitz), Richter Prof. Dr. Bernsdorff, Richter Beck, ehrenamtlicher Richter Stein und ehrenamtliche Richterin Christoph-Tojek** des 12. Senats des Bundessozialgerichts fest:

der 12. „Senat [des BSG] hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV seit jeher [...] als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eigenständig verstanden. An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich [...] fest, der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 1 BvR 1660/08 [...] hat daran nichts geändert“.

Zur Erläuterung:

- Es gibt kein Gesetz „Beitragsrecht der GKV“, sondern es gibt das SGB V mit dem § 229. Unter „Beitragsrecht der GKV“ versteht das BSG das unter fortlaufender Rechtsbeugung und fortlaufendem Verfassungsbruch selbst erzeugte (Un)rechtssystem, mit welchem es die Verbeitragung von Privateigentum als Recht bezeichnet.

- seit „jeher“ ist falsch, sondern erst seit dem 01.11.2004, als der in Rente gehende Vorsitzende des 12. Senats durch den parteipolitisch willfährigen Hartwig Balzer ersetzt wurde.
- „eigenständig“ und „eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung“ heißt, das BSG spielt Gesetzgeber und bastelt sich sein eigenes Recht
- und da kann das BVerfG beschließen was es will, daran [wird] nichts geändert

In der Urteils-Begründung bezieht sich der 12. Senat des Bundessozialgerichts **20 mal** auf Urteile/ Beschlüsse des Bundessozialgerichts und **24 mal** auf Urteile/Beschlüsse von Landessozialgerichten.

Die „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des 12. Senats des BSG ist keine Rechtsprechung nach „Gesetz und Recht“ (Art. 20 (3) GG), sondern eher eine Art **selbstreferentielles Unrechtssystem**.

Es bleibt festzuhalten:

Die **Richter Heinz (Vorsitz), Richter Prof. Dr. Bernsdorff, Richter Beck, ehrenamtlicher Richter Stein und ehrenamtliche Richterin Christoph-Tojek** des 12. Senats des Bundessozialgerichts haben ein Geständnis abgelegt, dass der 12. Senat seit 01.11.2004 bis heute den Begriff der „betrieblichen Altersversorgung“ nicht wie im Gesetz (BetrAVG) festgelegt, sondern vom Gesetz abweichend verwendet zu haben.

Damit haben diese Richter des 12. Senats des BSG gestanden, dass sämtliche Urteile und Beschlüsse des 12. Senats zum Beitragsrecht bzgl. Kapitallebensversicherungen (sog. „Direktversicherungen“ mit dem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer) auf Rechtsbeugung basieren und somit rechtsunwirksam sind. Damit haben diese Richter des 12. Senats des BSG weiter gestanden, dass sämtliche Richter des 12. Senats, die seit 01.11.2004 an solchen Urteilen und Beschlüssen beteiligt waren

- _ nach **§ 339 StGB Rechtsbeugung** begangen haben; welches nach § 12 StGB **Verbrechen** sind,
- _ die Verfassung nach **Art 20 (3) und 97 (1) GG** gebrochen haben

20 Ausblick auf Teil II

Im weiterführenden Dokument

„Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil II“

werden behandelt

- Die Kriminalisierung sämtlicher mit Beitragsrecht befasster Senate aller Sozialgerichte der Bundesrepublik Deutschland: Methoden zur Klageabschreckung, Formen der Rechtsbrüche, Beispiele, Täter, Beweise
- Die kriminelle Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden durch das Bundesverfassungsgericht auf Basis
 - der in Teilen verfassungswidrigen Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGGO)
 - von Rechtsbrüchen (BVerfGG §§ 13,14, 18),
 - von Straftaten (Rechtsbeugung, Geheimnisverrat),
 - von Verfassungsbrüchen

Abläufe und Organisationsstruktur, Methoden zur Klageabschreckung, Beispiele, Täter, Beweise
- Die beginnende Kriminalisierung der Strafgerichtsbarkeit